

**Die guten Sitten im Recht unter besonderer
Berücksichtigung der "Gute-Sitten-Klausel" bei
Nötigung und Erpressung**

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Magisters der Rechtswissenschaften
an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

eingereicht bei

o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht
und Kriminologie

von Neuraüter Julian

Innsbruck, im April 2022

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt durch meine eigenhändige Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Stellen, die wörtlich oder inhaltlich den angegebenen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Die vorliegende Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht als Magister-/Master-/Diplomarbeit/Dissertation eingereicht.

Datum

Unterschrift

Danksagung

Als erstes möchte ich mich recht herzlich bei Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer bedanken, der diese Arbeit betreut hat und stets für meine Fragen zur Verfügung stand.

Ganz besonderer Dank gilt meiner gesamten Familie. Insbesondere danke ich meinen Eltern, die mir durch ihre Unterstützung mein Studium ermöglicht haben und mir immer auch mit fachlichem Rat und einem offenen Ohr zur Seite standen.

Ebenfalls gebührt meinen Freunden ein großes Dankeschön, die mir einen willkommenen Ausgleich zum Studium verschafft haben.

Schließlich möchte ich mich bei meiner Freundin Vanessa bedanken, die mich vor und während meines Studiums unentwegt unterstützt und vor allem motiviert hat.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung | 1 |
| 2. Die Entstehung der guten Sitten | 2 |
| 3. Die guten Sitten im geltenden Recht | 4 |
| 3.1 <i>Die Funktion der guten Sitten</i> | 5 |
| 3.2 <i>Zivilrecht</i> | 6 |
| 3.2.1 § 879 ABGB..... | 6 |
| 3.2.2 § 1295 ABGB..... | 8 |
| 3.2.3 § 27 MRG..... | 11 |
| 3.3 <i>Unternehmensrecht</i> | 12 |
| 3.3.1 § 26 ABGB..... | 12 |
| 3.3.2 § 1 UWG | 13 |
| 3.3.3 § 23 Z 2 KartG (aF bis 2005) | 15 |
| 3.4 <i>Öffentliches und Internationales Recht</i> | 16 |
| 3.4.1 § 23 BAO..... | 16 |
| 3.4.2 Art XX GATT - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen..... | 17 |
| 3.5 <i>Strafrecht</i> | 18 |
| 3.5.1 § 90 StGB..... | 18 |
| 3.5.2 § 111 StGB..... | 22 |
| 3.5.3 §§ 105, 144 StGB..... | 24 |
| 4. Die Gute-Sitten-Klausel bei Nötigung und Erpressung | 25 |
| 4.1 <i>Die Nötigung - § 105 StGB</i> | 25 |
| 4.2 <i>Die Erpressung - § 144 StGB</i> | 27 |
| 4.3 <i>Die Gute-Sitten-Klausel</i> | 29 |
| 4.3.1 Allgemeines..... | 29 |
| 4.3.2 Die Tatmittel..... | 32 |
| 4.3.2.1 Gewalt..... | 32 |
| 4.3.2.2 Gefährliche Drohung | 32 |
| 4.3.3 Der Zweck | 33 |
| 4.3.4 Die Mittel-Zweck-Relation | 33 |
| 4.3.5 Vorgängerregelung..... | 35 |
| 4.3.6 Anmerkung zur Erpressung..... | 36 |
| 4.4 <i>Zur Auslegung der Gute-Sitten-Klausel</i> | 38 |
| 4.4.1 Gerechtfertigter Zweck aber ungerechtfertigtes Mittel | 38 |
| 4.4.2 Ungerechtfertigter Zweck, aber gerechtfertigtes Mittel | 40 |
| 4.4.3 Besondere Fallkonstellationen | 41 |
| 4.4.3.1 Der Streik | 41 |
| 4.4.3.2 Der Tierschützerprozess..... | 42 |
| 4.4.3.3 Erziehung | 44 |
| 5. Zusammenfassung und Ausblick | 46 |
| Literaturverzeichnis | |
| Judikaturverzeichnis | |
| Materialien | |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|---|
| ABGB | Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch |
| Abs | Absatz |
| Acp | Archiv für die civilistische Praxis |
| ADBG | Anti-Doping-Bundesgesetz |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| aF | alte Fassung |
| allg | allgemein |
| Anm | Anmerkung |
| Art | Artikel |
| ASoK | Arbeits- und Sozialrechtskartei |
| AT | Allgemeiner Teil |
| B-VG | Bundesverfassungsgesetz |
| BAO | Bundesabgabenordnung |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland) |
| BlgNR | Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates |
| Bsp | Beispiel |
| BT | Besonderer Teil |
| bzgl | bezüglich |
| bzw | beziehungsweise |
| DRdA | das Recht der Arbeit |
| dStGB | deutsches Strafgesetzbuch |
| E | Entscheidung |
| EBRV | Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| EU | Europäische Union |
| EvBl | Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen |
| f | folgende |
| ff | fortfolgende |
| FS | Festschrift |

| | |
|---------|---|
| GATT | General Agreement on Tariffs and Trade |
| GeKo | Gesetzeskommentar |
| Gem | gemäß |
| gF | geltenden Fassung |
| GP | Gesetzgebungsperiode |
| GRC | Charta der Grundrechte der Europäischen Union |
| hA | herrschende Ansicht |
| hM | herrschende Meinung |
| Hrsg | Herausgeber |
| iK | in Kraft |
| insb | insbesondere |
| IPRG | Bundesgesetz über das internationale Privatrecht |
| iSd | im Sinne des/der |
| JSt | Journal für Strafrecht |
| K | Kommentar |
| KartG | Kartellgesetz |
| KFZ | Kraftfahrzeug |
| KK | Kurzkommentar |
| leg cit | die/der zitierte(n) Gesetzesstelle |
| LG | Landesgericht |
| LGZ | Landesgericht für Zivilsachen |
| lit | litera (Buchstabe) |
| mAn | meiner Ansicht nach |
| MedG | Mediengesetz |
| MietSlg | Sammlung Mietrechtlicher Entscheidungen |
| mMn | meiner Meinung nach |
| NGO | Non-Governmental Organization |
| ÖBL | Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| ÖJZ | Österreichische Juristenzeitung |
| OLG | Oberlandesgericht |
| ON | Online |
| OR | Schweizer Obligationenrecht |

| | |
|-------|--|
| PKW | Personenkraftwagen |
| RabG | Rabattgesetz |
| RGBI | Reichsgesetzblatt |
| RIS | Rechtsinformationssystem |
| RL | Richtlinie |
| RS | Rechtssatz |
| RV | Regierungsvorlage |
| RZ | Österreichische Richterzeitung |
| Rz | Randziffer |
| S | Seite |
| SbgK | Salzburger Kommentar |
| Soko | Sonderkommando |
| StG | Strafgesetz |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| str | strittig |
| StRÄG | Strafrechtsänderungsgesetz |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| StPO | Strafprozessordnung |
| TK | Taschenkommentar |
| u | und |
| ua | und andere |
| va | vor allem |
| uU | unter Umständen |
| uvm | und viele mehr |
| UWG | Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb |
| vgl | vergleiche |
| WD | Wissenschaftlicher Dienst |
| WK | Wiener Kommentar |
| WTO | World Trade Organization |
| zB | zum Beispiel |
| ZfG | Zeitschrift für Gesundheitsrecht |

1. Einleitung

Das Strafrecht hat mich mit seinen psychologischen und philosophischen Ansätzen seit meinem ersten Kontakt gefesselt. Es veranschaulicht überaus treffend, dass eine vernünftige Interpretation eines Lebenssachverhaltes immer einer eingehenden Begutachtung beider Seiten der Medaille verlangt. - Der Blick durch die „strafrechtliche Brille“ hilft mir aber auch im alltäglichen Leben bei der Beurteilung von Situationen und der Entscheidungsfindung. Daher war es für mich die logische Konsequenz, mich in diesem Bereich auch wissenschaftlich zu betätigen.

Zum Thema selbst gilt es zunächst festzustellen, dass die guten Sitten seit jeher ein flexibles Instrument vieler Rechtsordnungen sind. Sie stellen einerseits als mächtige Generalklausel ein Korrektiv zur Lösung spezieller Einzelfälle dar und lassen andererseits - inhaltlich konzeptionell variabel bleibend - stets die jeweils aktuellen Anschauungen der Gesellschaft in die Judikatur einfließen. Man kann also sagen, die guten Sitten sind ein unerlässlicher Elastizitätsfaktor, der eine judizielle Reaktion auf die sich ständig verändernden Wertevorstellungen der (Rechts-)Gemeinschaft ermöglicht.¹

In dieser Arbeit wird ein Blick auf die Entwicklung der guten Sitten geworfen und die Auswirkung auf die Rechtsprechung analysiert. Nachdem erörtert wurde, in welchen Rechtsbereichen die guten Sitten relevant sind, wird auf das Kernthema, also die Gute-Sitten-Klausel bei Nötigung und Erpressung, eingegangen und es werden auch konkrete Fragen geklärt: Wie kann das Zufahren mit einem PKW auf eine Person, die gerade eine Parklücke reserviert, trotz Touchierens der Person mit dem Fahrzeug straf-frei sein?² Wie werden die zahlreichen „Nötigungen“, die im Alltag vorkommen, herausgefiltert? Besteht Reformbedarf?

An den jeweils passenden Stellen wird auch ein Blick über die Grenzen Österreichs hinaus gewagt, um auch durch einen Rechtsvergleich einen runden Gesamteinblick in das Thema zu schaffen.

¹ *Mayer-Maly*, AcP 1994, 108.

² OLG Wien 20 Bs 62/96.

2. Die Entstehung der guten Sitten

Schon Aristoteles³ nannte im 4. Jh v Chr die *Epikie*, also die Billigkeit oder Angemessenheit, welche unangemessenes Recht im Einzelfall korrigieren soll:

„Wenn nun das Gesetz allgemein spricht, aber ein einzelner Fall eintritt, der vom allgemeinen Gesetz nicht erfasst wird, dann ist es richtig, dort, wo der Gesetzgeber eine Lücke lässt und den Fall durch die allgemeine Formulierung verfehlt, dies zu berichtigen - indem man sagt, was der Gesetzgeber selbst gesagt hätte, wenn er dagesen wäre. [...] Das ist also das Wesen des Billigen, eine Berichtigung des Gesetzes zu sein, insofern dieses wegen seiner Allgemeinheit eine Lücke aufweist.“⁴

Auch wenn dieses - immerhin über 2000 Jahre alte - Zitat mehr an § 7 ABGB (siehe Kapitel 3.) als an die guten Sitten erinnert, weist es klare Gemeinsamkeiten damit auf und ist mAn noch immer erstaunlich treffend. Es gab also schon bei den alten Griechen einen ersten Denkansatz eines „Gute-Sitten-Korrektivs“.

Ein genauer Entstehungszeitpunkt des Rechtsinstituts der guten Sitten ist aber schwer festzumachen. Die zuvor schon in nichtjuristischen Texten beschriebenen *boni mores* wurden aber spätestens ab der Spätclassik (180 bis 235 n. Chr.) in die juristische Diktion aufgenommen. Ausdrücklich zu erwähnen ist an dieser Stelle der römische Jurist *Papinian*⁵, welcher sich besonders mit diesem Thema auseinandersetzte und es prägte. Folglich ist die Herkunft der guten Sitten im Recht dem römischen Recht und seinen Juristen zuzuschreiben. Die damalige Auffassung könnte man als das „sittliche Volksbewusstsein“ wiedergeben. Teilweise wurden konkrete Sittenwidrigkeitsklauseln aufgestellt, etwa wurden die *boni mores* in bestimmten Edikten zur Tatbestandsabgrenzung verwendet, so sollte zB nicht jede öffentliche Beschimpfung, sondern eben nur eine sittenwidrige zur *iniura*⁶ führen.⁷

³ Anm: Griechischer Universalgelehrter (384 v. Chr. – 322 v. Chr.).

⁴ *Gräfin von Schlieffen/Nolting*, Rechtsphilosophie: Grundlagen für das Jurastudium, 95f.

⁵ Anm: römischer Jurist und Beamter (142- 212).

⁶ Anm: Definition im römischen Recht: 2 Bedeutungen: Rechtswidrigkeit und Verschulden im Bereich der *lex Aquilia* und eigenständiger Tatbestand der Verletzung und Missachtung anderer Personen; *Apathy/Klingenberg/Pennitz*, Einführung in das römische Recht⁶, 205.

⁷ *Mayer-Maly*, Recht – Gerechtigkeit – Rechtswissenschaft, 1442 f.

Ausgehend vom römischen Recht haben sich die guten Sitten in das Recht zahlreicher Staaten verbreitet und dabei wiederum in die verschiedensten Rechtsbereiche, in denen sie heute teilweise eine erhebliche Rolle spielen. Im österreichischen geltenden Recht war vor allem die III. Teilnovelle des ABGB 1916 maßgeblich für den heutigen Anwendungsbereich der guten Sitten (siehe Kapitel 3.2.1).

Im Folgenden wird die Historie der guten Sitten an den jeweils inhaltlich passenden Passagen auch noch einmal erörtert.

3. Die guten Sitten im geltenden Recht

Basierend auf der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes definiert die österreichische Rechtsprechung die guten Sitten als „*Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden*“.⁸ Ausgehend von dieser Formel wird der Begriff der guten Sitten je nach Rechtsgebiet teilweise unterschiedlich interpretiert. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Sachverhalt sittenwidrig ist, werden natürliche Rechtsgrundsätze, Grundrechte⁹ und moralische Überlegungen herangezogen.¹⁰ Sittenwidrigkeit ist mit Rechtswidrigkeit gleichzusetzen, und zwar, ohne dass gegen ein ausdrückliches gesetzliches Verbot verstoßen wird.¹¹ Es handelt sich also um ein gesetzliches Korrektiv, welches, ohne gesetzt zu sein, Handlungen für unzulässig erklärt, die grundsätzlich zulässig wären.

Bydlinski zieht zur Konkretisierung der guten Sitten fünf Punkte heran, welche jedoch häufig zusammenfassend betrachtet werden müssen. 1. Gesetzliche Grundwerte „benachbarter“ Normen. 2. Rechtsethisch anerkannte Prinzipien, welche sich in der Judikatur herausgebildet und gefestigt haben. 3. Die bereits herausgebildeten Regeln der beteiligten Verkehrskreise. 4. Jene Gebräuche der beteiligten Verkehrskreise, welche sich noch nicht zu Verhaltensregeln gefestigt haben. 5. Die „richterliche Eigenwertung“, welche nach möglichst großer Akzeptanz zu tätigen ist.¹²

An dieser Stelle sei auch § 7 ABGB genannt, mit dessen Hilfe bei „planwidrigen Lücken“ im Gesetz dennoch eine Lösung gefunden werden kann. Durch die Heranziehung analoger Normen und natürlicher Rechtsgrundsätze können Sachverhalte passend beurteilt werden, ebenfalls, ohne dass exakt darauf passendes, gesetztes Recht existiert. Die Signifikanz des § 7 ABGB reicht über das Zivilrecht hinaus.¹³ Im Unterschied zu den guten Sitten, welche sich auf einen bestimmten Komplex von Tatbestandsmerkmalen beziehen, gelten allgemeine Rechtsgrundsätze generell, dennoch

⁸ *Mayer-Maly*, Recht – Gerechtigkeit – Rechtswissenschaft, 1389.

⁹ OGH 20.08.2008 9 ObA 66/07g.

¹⁰ *Kolmasch* in TK-ABGB⁴ § 879 Rz 4.

¹¹ OGH 21.06.1966 8 Ob 150/66

¹² *Bydlinski* in FS *Gernhuber*, 834 f.

¹³ *Kodek* in ABGB⁴ § 7 Rz 1 ff.

gibt es Überschneidungen, denn auch die guten Sitten sind ein Instrument der Lückenschließung.¹⁴

Der Gesetzgeber will und kann nicht alle Lebenssachverhalte durch Gesetze regeln, mit den guten Sitten wird dem Richter ein flexibles legistisches Instrument in die Hände gelegt.¹⁵

3.1 Die Funktion der guten Sitten

Die Funktion der guten Sitten lässt sich in die Rezeptions-, die Transformations- und die Delegationsfunktion unterteilen. Diese Unterteilung stammt ursprünglich von *Teubner* und wurde von *Maly* als „treffend“ übernommen.¹⁶ Die Rezeptionsfunktion bezeichnet dabei die Übernahme einer sozialen Ordnung in das positive Recht. Zunächst werden gesellschaftliche Anschauungen durch eine sozialwissenschaftliche Analyse festgestellt und anschließend einer juristischen Kontrolle unterworfen. Die Transformationsfunktion bezeichnet die Fähigkeit der Reaktion auf eine Änderung der Wertvorstellungen. Der Richter hat dabei die Aufgabe, die allgemeine Wertvorstellung der Gesellschaft in rechtliche Normen zu transferieren. Somit wird aus der Kontrollfunktion des Richters eine inhaltliche Einflussnahme. Die Delegationsfunktion beschreibt die Ermächtigung der Gerichte, die guten Sitten zu konkretisieren und auszulegen, also die Übertragung rechtsetzender Tätigkeit auf den Richter mit der öffentlichen Meinung als *Maxime*.¹⁷

Maly weist den guten Sitten ferner die Funktion der Vermittlung zwischen Ethik und Recht und auch eine Lückenfüllungsfunktion zu (vgl Kapitel 3.). Darüber hinaus stellt er fest, dass man sich der guten Sitten gerne dann bedient, wenn man die rechtsanwendenden Organe nicht zu stark einengen will, hierfür eignen sich die guten Sitten va wegen ihrer Multifunktionalität.¹⁸

¹⁴ *Kodek* in ABGB⁴ § 7 Rz 78.

¹⁵ Online Lehrbuch Zivilrecht, Kapitel 11, Onlineabfrage.

¹⁶ *Mayer-Maly*, Recht – Gerechtigkeit – Rechtswissenschaft, 1483.

¹⁷ *Teubner*, Generalklauseln, 61.

¹⁸ *Mayer-Maly*, Recht – Gerechtigkeit – Rechtswissenschaft, 1522.

Aus jener Regierungsvorlage, welche 1971 die strafrechtlichen Delikte Nötigung und Erpressung geschaffen hat (auf welchen das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt), lässt sich allgemein die Funktion der guten Sitten ableiten, nämlich dann einzugreifen, wenn die Rechtsnorm dabei „versagt“, passendes gesetztes Recht für eine bestimmte Thematik zu schaffen.¹⁹ Es geht hierbei also um Normen betreffend Lebenssachverhalte, welche, wenn sie durch spezifisches positives Recht geregelt würden, nicht dem obersten Ziel der gesamten Rechtsordnung - nämlich die maximale Fairness und Frieden zwischen allen Rechtsunterworfenen zu garantieren -, entsprechen würden. Diesen letzten Versuch der Beschreibung der Funktion der guten Sitten, welcher seinerseits - wie auch die guten Sitten (und ihre Klauseln) selbst - eher allgemein gehalten ist, halte ich für den treffendsten. Folglich würde ich die Bezeichnung Assistenzfunktion vorschlagen.

3.2 Zivilrecht

3.2.1 § 879 ABGB

Mit der III. Teilnovelle des ABGB ergänzte der Gesetzgeber im Jahr 1916 den § 879, um „den Spuren des Deutschen BGB folgend, im Gesetze ausdrücklich die Harmonie zwischen Recht und Moral zu verkünden.“²⁰

Damit entstand die wohl relevanteste Norm in Bezug auf die guten Sitten im geltenden österreichischen Recht. Die Bestimmung gem § 879 ABGB stellt im Abs 1 eine Generalklausel (seit der III. Teilnovelle des ABGB, 1916 als solche zu qualifizieren²¹) auf, nach der gesetzeswidrige und eben sittenwidrige Verträge nichtig sind. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um ein- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte handelt. Sogar gerichtliche Vergleiche sind von der Klausel erfasst und können dadurch für nichtig erklärt werden.²² Nicht erfasst sind rechtskräftige Entscheidungen und Bescheide, dies, um eine Durchbrechung der Rechtskraft zu verhindern.²³

¹⁹ EBRV 1971 BlgNR 30 GP 236.

²⁰ Bericht zu RGBI 1916/69, Onlineabfrage.

²¹ Mayer-Maly, Recht – Gerechtigkeit – Rechtswissenschaft, 1462.

²² OGH 30.09.1992 2 Ob 540/92.

²³ *Krejiin* in K-ABGB⁴ § 879 Rz 6 f.

Die Definition der guten Sitten iSd § 879 ABGB steht im Gleichklang zu der bereits in Kapitel 3. erörterten Rechtsprechung des OGH, nach der sittenwidrig ist, was dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ widerstreitet.²⁴

Im bürgerlichen Recht gilt die Privatautonomie, darunter versteht man die freie Gestaltungsmöglichkeit der rechtlichen Beziehungen eines jedes Einzelnen. ISd Selbstbestimmung kann jeder frei entscheiden ob, mit welchem Inhalt und mit welchem Vertragspartner Verträge geschlossen werden. Freilich kann ein solcher Grundsatz nicht uneingeschränkt gelten, neben Situationen, in denen ein Vertragspartner dem anderen überlegen ist, Fällen der Willensmängel und Verstößen gegen die Rechtsordnung selbst, bildet die Sittenwidrigkeitsklausel des § 879 ABGB eine wichtige Schranke der Privatautonomie.²⁵ So wird gewissermaßen „eine Brücke vom positivierten zum ungesetzten, zwingenden Recht geschlagen“.²⁶

Als eindruckliches Beispiel für die guten Sitten und ihren Wandel mit der Zeit könnte man die Prostitution nennen. Lange galten Verträge über geschlechtliche Handlungen gegen Entgelt als generell sittenwidrig, so wurde dies noch vom OGH im Jahre 1989 bekräftigt, womit für Prostituierte keine Möglichkeit bestand, das Entgelt einzufordern, sollte ein Kunde²⁷ die Zahlung verweigern²⁸. Dies sollte sich im Jahr 2012 ändern, als der OGH den klagbaren Anspruch des Entgelts für eine vorangegangene geschlechtliche Handlung bejahte.²⁹ Ein Anspruch auf Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung besteht jedoch in Anlehnung an das garantierte Recht der sexuellen Selbstbestimmung (vgl Art 8 EMRK) weiterhin nicht.³⁰

Weitere Beispiele sind die Sittenwidrigkeit der Verweigerung des Vertragsabschlusses durch einen Monopolisten ohne sachliche Rechtfertigung³¹ oder jene, des Versprechens nie zu heiraten, seinen Beruf nicht zu wechseln oder eine bestimmte Religion zu

²⁴ Mayer-Maly, Recht – Gerechtigkeit – Rechtswissenschaft, 1389.

²⁵ Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ 3. Kap Rz 310ff.

²⁶ Krejci in K-ABGB⁴ § 879 Rz 4

²⁷ Aus Gründen der Leserlichkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

²⁸ OGH 28.06.1989 3Ob516/89.

²⁹ OGH 18.04.2012 3 Ob 45/12g.

³⁰ OGH Bericht, Onlineabfrage.

³¹ RIS-Justiz RS0016762.

wählen.³² Nicht als sittenwidrig zu qualifizieren ist jedoch der Verzicht auf einen bereits verwirklichten Scheidungsgrund (Entscheidungsjahr: 1958!)³³, der generelle Kündungsverzicht des Vermieters auf bestimmte oder bestimmbare Zeit (solange nicht die vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen ausgeschaltet wird)³⁴, sowie die Befristung eines Jagdpachtvertrages auf 38 Jahre.³⁵

Das eben Gesagte veranschaulicht, wie sich die Judikatur im Laufe der Zeit den jeweiligen Anschauungen der Gemeinschaft anpasst. Manches bleibt jahrzehntelang unverändert, während andere Bereiche einem schnelleren Wandel unterliegen.

Meiner Meinung nach ist die Sittenwidrigkeitsklausel des § 879 ABGB ein wichtiges Instrument zur Lösung von Fällen, in denen das normierte Recht nicht ausreicht. Ferner bin ich davon überzeugt, dass die Flexibilität, die diese Klausel durch den Einbezug von gesellschaftlichen Werten mitbringt, eine Bereicherung für das Recht darstellt. So hat der Bürger, ohne Rechtsgelehrter oder Politiker zu sein, Einfluss auf das Recht, welches für ihn gilt. Trotzdem sollte man die gegenständliche Bestimmung nicht überstrapazieren, weil sie als ungeschriebenes Recht zu qualifizieren ist, welches auf jeden Fall die Ausnahme sein sollte (vgl. Art 18 B-VG).

Vergleichbare Regelungen finden sich im § 138 BGB (Deutschland) und Art 20 OR (Schweiz).

3.2.2 § 1295 ABGB

Das Schadenersatzrecht ist als Ausnahme von der Regel „*casum sentit dominus*“ (§ 1311 ABGB) zu verstehen, also dem Grundsatz, dass jeder sein allgemeines Risiko und damit auch seinen Schaden selbst zu tragen hat. Durch das Schadenersatzrecht findet eine Überwälzung des Schadens auf eine andere Person als den Geschädigten

³² *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 563.

³³ OGH 03.07.1958 3 Ob 220/58.

³⁴ OGH 10.11.2009 5 Ob 102/09z.

³⁵ OGH 25.06.2004 1Ob108/03v.

statt, wenn ein Zurechnungsgrund vorliegt.³⁶ Einer dieser Zurechnungsründe findet sich in Form der Sittenwidrigkeit in § 1295 Abs 2 ABGB wieder.

Neben der Generalklausel des § 879 ABGB wurde mit der III. Teilnovelle des ABGB 1916 auch im Schadenersatzrecht eine Sittenwidrigkeitsklausel eingeführt (vgl Kapitel 3.2.1): *Wie dort der unsittliche Vertrag dem unerlaubten Vertrag, so soll hier die sittenwidrige Handlung der rechtswidrigen Handlung gleichgestellt werden.*³⁷ Diese Klausel regelt zwei Tatbestände, einerseits die (schlichte) sittenwidrige Schädigung und andererseits den Rechtsmissbrauch bzw das Schikaneverbot. Die Definition der guten Sitten ist dabei ident mit der des § 879 ABGB.³⁸

Bei der sittenwidrigen Schädigung verstößt das Handeln des Schädigers zwar nicht gegen gesetzliche Verbote, jedoch hat der Schädiger auch kein Recht darauf. In diesem Zwischenbereich entscheiden die guten Sitten über eine etwaige Schadenersatzpflicht.³⁹ So ist beispielsweise die Unterlassung des Vertragsabschlusses des Geschäftsherrn gegenüber dem Vermittler sittenwidrig und löst einen Schadenersatzanspruch aus, wenn der Nichtabschluss des vermittelten Geschäftes bloß den Zweck hat, den Vermittler um seine Provision zu bringen.⁴⁰ Hier liegt also faktisch ein Kontrahierungszwang vor.

Beim Rechtsmissbrauch bzw der Schikane oder auch Scheinrechtsausübung⁴¹ steht dem Schädiger zwar ein Recht auf seine Handlung gegenüber dem Geschädigten zu, er setzt also ein erlaubtes Verhalten, welches den anderen jedoch in einer zu missbilligenden Art und Weise schädigt.⁴² Das Schikaneverbot gilt nach der Judikatur des OGH für die gesamte Rechtsordnung.⁴³ Zum Beispiel ist es schikanös, den gesamten Werklohn bis zur Mängelbehebung zurückzubehalten, anstatt nur eine an die Höhe des Mängelbehebungsaufwandes angepasste Summe.⁴⁴ Als weiteres Bsp ist die

³⁶ *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁶ 293.

³⁷ EBRV 1971 BlgNR 30 GP 236.

³⁸ *Reischauer* in K-ABGB³ § 1295 Rz 54ff.

³⁹ *Kodek* in ABGB-ON^{1.03} § 1295 Rz 76.

⁴⁰ RIS-Justiz RS0062606.

⁴¹ *Reischauer* in K-ABGB³ § 1295 Rz 61.

⁴² *Mayer-Maly*, Recht – Gerechtigkeit – Rechtswissenschaft, 1587.

⁴³ OGH 24.02.1998 1 Ob 338/97f.

⁴⁴ *Wittwer* in TK-ABGB³ § 1295 Rz 54.

missbräuchliche Ausübung eines Rechts bei aussichtslosem Stand eines Prozesses zu nennen, welche ebenfalls zur Schadenersatzpflicht führen kann.⁴⁵

Gemeinsam haben die beiden Fälle, dass eine Schädigungsabsicht gegeben sein muss. Dabei ist bedingter Vorsatz ausreichend.⁴⁶ Der Schädiger muss sich zwar der Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht bewusst sein, sehr wohl jedoch der tatsächlichen Umstände, die zur Sittenwidrigkeit führen.⁴⁷ Für *Gschnitzer* ist diese Einschränkung der Haftung konsistent, weil im Bereich des ungeschriebenen Rechts Rechtsunsicherheit herrscht, welche durch das Erfordernis der absichtlichen Schadenszufügung etwas eingeschränkt wird. Aus demselben Grund geht er noch weiter und fordert die Annahme der Sittenwidrigkeit bloß bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit. Dieser Auffassung folgte auch der OGH bereits in einigen Entscheidungen.⁴⁸

Das deutsche Pendant zur sittenwidrigen Schädigung ist § 826 BGB, jenes zum Rechtsmissbrauch § 226 BGB. In Deutschland kommt diese Bestimmung in der Praxis häufiger zur Anwendung, wohingegen die österreichische Norm eher einen Auffangtatbestand für Einzelfälle darstellt.⁴⁹

Meiner Auffassung nach ist § 1295 Abs 2 ABGB durchaus gelungen. Es soll nicht möglich sein, jemandem unter dem Deckmantel der Gesetze durch eine Handlung Schaden zuzufügen, nur weil man grundsätzlich ein Recht auf diese Handlung hat, oder die Rechtmäßigkeit der Handlung nicht restlos geklärt ist. Dies widerspräche den Grundwerten der gesamten Rechtsordnung, deren oberstes Ziel es ist, einen fairen und friedlichen Rahmen für alle Rechtssubjekte zu schaffen. Trotzdem sollte auch diese Bestimmung nicht im Überfluss angewandt und bloß zur Lückenfüllung in Einzelfällen herangezogen werden, weil sich dadurch das gesetzte Recht hin zu einem *case law* entwickeln könnte.

⁴⁵ RIS-Justiz RS0022804.

⁴⁶ OGH 30.04.1992 8Ob558/91.

⁴⁷ *Kodek* in ABGB-ON^{1.03} § 1295 Rz 77.

⁴⁸ *Koziol*, Haftpflichtrecht II³ Rz 12.

⁴⁹ *Koziol*, Haftpflichtrecht II³ Rz 18.

3.2.3 § 27 MRG

Die Norm des § 27 MRG stellt einen Katalog an nichtigen und darüber hinaus strafbaren Vereinbarungen im Mietrecht auf. Auch Ausnahmen und eine allgemeine Bestimmung zur Rückforderung widerrechtlich erbrachter Leistungen statuiert die Norm.⁵⁰ Im Abs 1 Z 5 *leg cit* findet sich eine Sittenwidrigkeits-Klausel, nach der Vereinbarungen nichtig sind, in welchen der Vermieter oder der frühere Vermieter sich oder einem Dritten „gegen die guten Sitten Leistungen versprechen lässt, die mit dem Mietvertrag in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen“. Die Bestimmung ist als Verweis auf § 879 ABGB zu verstehen, woraus sich auch die Definition der guten Sitten iSd § 27 Abs 1 Z 5 MRG ergibt (siehe Kapitel 3.2.1). Darum ist die Norm auch als entbehrlich anzusehen, wenngleich sie in konkretisierender Weise das Element des Sittenwidrigkeitszusammenhangs statuiert. Je geringer der Zusammenhang einer Vereinbarung mit dem Mietvertrag, desto eher ist demnach eine Sittenwidrigkeit anzunehmen.⁵¹ Ferner ist festzuhalten, dass die Unterscheidung zwischen den §§ Abs 1 Z 1 und Abs 1 Z 5 MRG schwer zu treffen ist und auch die Rsp diesbezüglich schwimmt.⁵²

Beispiele für die Sittenwidrigkeitsjudikatur der gegenständlichen Norm sind die Einbehaltung eines Gelbetrages als Sonderaufwand wegen der Auflösung des Mietvertrages oder die Entgegennahme eines Entgelts durch den Vermieter dafür, dass er eine vom Mieter vorgeschlagene Person als Nachmieter akzeptiert, auch wenn dadurch dem alten Mieter die Investitionen abgelöst werden.⁵³

Diese Bestimmung ist, wie sich gezeigt hat, nicht zwingend notwendig, zum einen, weil sie in der Rsp mit einer Norm des gleichen Paragraphen schwimmt, und zum anderen, weil auch mit der Generalklausel des § 879 ABGB gearbeitet werden könnte. Trotzdem zeigt sich, wie vielfältig die guten Sitten „einsetzbar“ sind.

⁵⁰ Würth in K-ABGB³ § 27 MRG Rz 2.

⁵¹ Böhm/Prader in GeKo Wohnrecht I, § 27 MRG Rz 15.

⁵² Würth/Zingher/Kovanyi, Miet- und Wohnrecht²³ MRG § 27 Rz 1.

⁵³ LGZ Wien 14.3.1995, 39 R 62/95 = MietSlg 47.553; Prader, MRG^{6.02} § 27 E 99.

3.3. Unternehmensrecht

3.3.1 § 26 ABGB

Diese, noch aus der Urfassung des ABGB entspringende Norm (seit 01.01.1812 iK), sollte die *erlaubten* Gesellschaften von den *unerlaubten* abgrenzen (§ 26 ABGB). Sie dient heute vor allem als Anknüpfungspunkt für alle juristischen Personen.⁵⁴ Zwar gibt es keine Legaldefinition für die juristische Person, nach *Heise* ist die juristische Person jedoch „*alles außer den einzelnen Menschen, was im Staat als eigenes Subjekt von Rechten anerkannt ist*“.⁵⁵ Während sich Satz 1 des § 26 ABGB auf das Innenverhältnis der erlaubten Gesellschaften bezieht, regelt Satz 2 deren Außenverhältnis. Dabei werden juristische Personen den natürlichen Personen, abzüglich notwendigerweise auf natürliche Personen beschränkte Rechte (zB Familienrechte), gleichgestellt.⁵⁶

Die Sätze 3 und 4 regeln die unerlaubten Gesellschaften im Allgemeinen. Dabei wird klargestellt, dass Gesellschaften, welche durch politische Gesetze verboten sind, und solche, die offenbar der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung widerstreiten, unerlaubte Gesellschaften und damit nicht rechtsfähig sind. Dasselbe gilt für sittenwidrige Gesellschaften.

Heute kommt dieser Bestimmung in Bezug auf die guten Sitten jedoch nur mehr eine untergeordnete Rolle zu. Historisch gesehen ist diese Norm vermutlich unter dem Gesichtspunkt des damals herrschenden Oktroi- und Konzessionssystems zu betrachten. Damit übte der Staat bei der Zulassung von neu zu gründenden Gesellschaften Druck aus. Heute wurden der 3. und 4. Satz des § 26 ABGB weitgehend vom Normativsystem verdrängt, demnach kontrolliert ein staatliches Organ (Verwaltungsbehörde oder Gericht) die gesetzlichen Voraussetzungen. Liegen diese vor, entsteht der juristischen Person ein Rechtsanspruch auf ihre Zulassung.⁵⁷

⁵⁴ *Egger* in TK-ABGB³ § 26 Rz 1.

⁵⁵ *Schauer* in ABGB-ON^{1.03} § 26 Rz 4.

⁵⁶ *Egger* in TK-ABGB³ § 26 Rz 14.

⁵⁷ *Schauer* in ABGB-ON^{1.03} § 26 Rz 29 f.

3.3.2 § 1 UWG

Regelungsgegenstand des Wettbewerbsrecht ist der (wirtschaftliche) Wettbewerb zwischen den verschiedenen Marktteilnehmern. Da volkswirtschaftlich in der EU und damit in Österreich das Prinzip der freien Marktwirtschaft gilt, besteht ein Leistungswettbewerb. Dieser ist auf der einen Seite wirtschaftlich als auch rechtlich erwünscht, weil sich durch die dadurch entstehende Konkurrenz die Leistungen im Optimalfall immer weiter verbessern. Auf der anderen Seite birgt ein schrankenloser Konkurrenzkampf die Gefahr, sowohl Mitbewerber, Verbraucher als auch die Allgemeinheit zu schädigen. Durch den Rechtsrahmen, den das Wettbewerbsrecht schafft, wird dies verhindert und gleichzeitig der Leistungswettbewerb gefördert.⁵⁸

Die Bestimmung des § 1 UWG stellt eine Generalklausel auf, welche unlautere Geschäftspraktiken verbietet. Bis zum 12. 12. 2007 lautete der Gesetzestext jedoch wie folgt: „*Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden*“. Diese Änderung erfolgte im Zuge der Umsetzung der RL-UGP der EU.⁵⁹

Der OGH stellte jedoch zwischenzeitlich klar, dass grundsätzlich alle Tatbestände der Unlauterkeit auch im alten Recht als sittenwidrig angesehen worden wären und somit weitgehend Deckungsgleichheit zwischen den beiden Begriffen herrscht.⁶⁰ Nicht jedoch deckungsgleich ist die Definition der guten Sitten iSd § 1 UWG im Vergleich zu jener des § 879 ABGB. Nach aF des UWG waren Handlungen als sittenwidrig zu qualifizieren, welche „*das sittliche Empfinden recht und billig Denkender*“ verletzen. Vor dem Hintergrund des zunächst im Fokus stehenden Mitbewerberschutzes wurde vom OGH in weiterer Folge auf das „*sittliche Anstandsgefühl der durchschnittlichen Mitbewerber*“ und später auf das „*sittliche Anstandsgefühl der angesprochenen Verkehrskreise oder der Allgemeinheit*“ abgestellt. Diese Ansätze stießen jedoch auf Kritik in der Lehre.⁶¹ In weitere Folge, genauer gesagt im Jahr 1993, postulierte der OGH, dass

⁵⁸ Ratka/Rauter/Völkl, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I³ 419.

⁵⁹ Heidinger in UWG² § 1 Rz 7.

⁶⁰ RIS-Justiz RS0123659.

⁶¹ Heidinger in UWG² § 1 Rz 192f.

die Definition der guten Sitten iSd § 1 UWG „von der Funktion des Wettbewerbs und dem Schutzzweck des Wettbewerbsrechts aus verstanden werden muss, welcher Wettbewerbsfreiheit voraussetzt“.⁶²

Entspringend aus der Generalklausel des § 1 UWG hat sich der Begriff der Unlauterkeit (vormals Sittenwidrigkeit), wie bereits erwähnt, immer weiter konkretisiert. Dabei haben sich in weiterer Folge Fallgruppen herausgebildet, welche einen rechtssatzförmerigen Charakter aufweisen. Bewährt hat sich die Einteilung von *Hefermehl*. Er unterteilt Wettbewerbswidrigkeiten nach Art und Richtung der verwendeten Mittel sowie der betroffenen Personenkreise (Mitwerber, Marktpartner und die Allgemeinheit).⁶³

Diese Fallgruppen sind: *Behinderung* der Mitwerber mit unlauteren Mitteln, zB Boykott, Preiskampf oder Bezugsbehinderung, wobei auch das sog *Domain-Grabbing*⁶⁴ darunter fällt. *Ausbeutung*, als Schnittpunkt mit dem Markenschutzrecht, hierbei wird die sonst zulässige Nachahmungsfreiheit begrenzt. Eine unlautere Ausbeutung liegt vor, wenn eine Schöpfung übernommen wird, die Gestaltung des Produkts eine „wettbewerbliche Eigenart“ aufweist und besondere Umstände wie zB Rufausbeutung oder Systematik hinzutreten. Beim *Rechtsbruch* entsteht ein Wettbewerbsvorteil durch Verletzung genereller Normen oder individueller Rechtsakte. Beim *Kundenfang* handelt es sich um die Beeinflussung des freien Willens von Kunden mit leistungsfremden Mitteln.⁶⁵ Die Fallgruppe des Kundenfangs ist jedoch seit der Novelle großteils unter den Sondertatbestand der aggressiven Geschäftspraktiken zu subsumieren.⁶⁶

Neben den Fallgruppen der Generalklausel des § 1 UWG gibt es seit der Umsetzung der RL-UGP zahlreiche Sondertatbestände im UWG, welche auch noch von einer schwarzen Liste im Anhang des UWG ergänzt werden. Dabei ist eine kumulative Anwendung der Generalklausel und der Sondertatbestände sowie der Rückgriff auf die Generalklausel bei Fehlen von Tatbestandsmerkmalen eines Sondertatbestands fast immer möglich.⁶⁷

⁶² RIS-Justiz RS0077532.

⁶³ *Heidinger* in UWG² § 1 Rz 21.

⁶⁴ RIS-Justiz RS0115379; Anm: Buchen einer zu einem Mitwerber passenden Domain zur reinen Blockade oder Erwirkung eines finanziellen Vorteiles.

⁶⁵ *Ratka/Rauter/Völkl*, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I³, 424 f.

⁶⁶ *Heidinger* in UWG² § 1 Rz 27.

⁶⁷ *Heidinger* in UWG² § 1 Rz 29 f.

Beispiele für die lauterkeitsrechtliche Judikatur zum § 1 UWG sind die Sittenwidrigkeit der Abwerbung eines Arbeitnehmers durch Anwendung verwerflicher Mittel (zB herabsetzende Äußerungen über seinen Arbeitgeber) oder Ziele⁶⁸, sowie das Zusenden von Werbematerial inkl. „Vorausrechnung“ mit Zahlschein ohne klaren Hinweis einer Vertragsofferte.⁶⁹ Das Gleiche gilt für einen Händler, der unter Berufung auf Urteile gegen ihn, welche ihm die Gewährung von Rabatten untersagen (nach dem RabG), behauptet, billiger als die Konkurrenz zu sein (wegen des konkludenten Hinweises, er nähme für seine Kunden sogar Urteile auf sich).⁷⁰ Im Gegensatz dazu handelt lauterkeitsrechtlich konform, wer durch Hausbesorger Bestellscheine in Form von Fragebögen verteilen lässt⁷¹ oder wer Gutscheine für „ein Fläschchen Weinbrand“ verteilt, bei denen dann auch wirklich nur eine Kostprobe zu erhalten ist.⁷²

Aufgrund des, in diesem Bereich einheitlichen Unionsrechts erübrigt sich an dieser Stelle ein europäischer Rechtsvergleich.

Das eben Gesagte zeigt, dass die österreichische Anwendung und Rsp der guten Sitten im Bereich des § 1 UWG sogar einer Vollharmonisierung durch Unionsrechts stand hielten. Aus meiner Sicht ist dieser Aspekt und auch die gesamte Geschichte des § 1 UWG ein Beweis für die Signifikanz und Funktionalität des Korrektivs der guten Sitten im Recht.

3.3.3 § 23 Z 2 KartG (aF bis 2005)

Bis zur KartG-Novelle 2005 war auch im Kartellrecht eine Gute-Sitten-Klausel verankert, welche wie folgt lautete:

„Das Kartellgericht hat Kartelle mit Ausnahme von Bagatellkartellen auf Antrag des Kartellbevollmächtigten zu genehmigen, wenn [...] das Kartell nicht gegen ein

⁶⁸ OGH 31.1.1995, 4 Ob 121/94 = EvBl 1995/134.

⁶⁹ OGH 30.6.1988, 7 Ob 614/88 = RdW 1989, 64.

⁷⁰ OGH 23.9.1980, 4 Ob 356/80 = ÖBl 1981, 76.

⁷¹ OGH 19.10.1949, 1 Ob 388/49.

⁷² *Wiltschek/Horat in UWG*^{8.03} § 1 E 1240.

gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten (§ 879 ABGB) verstößt [...]“ (§ 23 Z 2 KartG 1988).

Mit der Novelle 2005 wurde das vorher vollzogene Anmeldesystem für Kartelle und auch die unübersichtliche Kartelltypenlehre, welche historisch gewachsen war, durch das Kartellverbot des § 1 KartG (gF) ersetzt. Diese Norm entspricht Art 101 AEUV, danach sind verbotene Verhaltensweisen nichtig, ohne dass es einer Entscheidung einer Behörde bedarf. Eine Gute-Sitten-Klausel kommt seit der Novelle nicht mehr zur Anwendung.⁷³

3.4 Öffentliches und Internationales Recht

3.4.1 § 23 BAO

Im Bereich des Abgabenrechts beschäftigt sich § 23 BAO mit Scheingeschäften, Formmängeln und der Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften in Bezug auf ihre abgabenrechtliche Wirkung. Scheingeschäfte sind Rechtsgeschäfte, die einen Tatbestand vortäuschen, der in Wirklichkeit nicht besteht.⁷⁴ Wird durch ein Scheingeschäft das wahre Geschäft verdeckt oder war in Wahrheit ein anderes Geschäft angedacht, so ist für die Abgabenerhebung das verdeckte bzw eigentlich gewollte Geschäft maßgeblich. So bspw ein zum Schein abgeschlossener Kauf, der eine Schenkung verdecken soll.⁷⁵ Nach § 23 Abs 2 BAO hindern des Weiteren gesetzes- und sittenwidrige Geschäfte die Steuerpflicht nicht. Voraussetzung dabei ist, dass der gesetzes- bzw sittenwidrige Sachverhalt den Tatbestand einer Abgabenvorschrift erfüllt.⁷⁶ Die Sittenwidrigkeit ist dabei im Einklang mit dem § 879 ABGB zu verstehen.⁷⁷ Dadurch ergibt sich zB eine grundsätzliche Steuerbarkeit von Einkünften aus strafbaren Handlungen.⁷⁸

⁷³ Matousek, ecollex 07/2005, 501.

⁷⁴ Brennstener, KK Abgabenverfahren I³ § 23 BAO Rz 1.

⁷⁵ Doralt, Steuerrecht²¹ Rz 539.

⁷⁶ Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO³ § 23 E 33.

⁷⁷ Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO³ § 23 Anm 8).

⁷⁸ VwGH 29.04.1992 90/13/0036.

Die guten Sitten werden also auch im öffentlichen Recht angewendet. Im Bereich der BAO wird dadurch gewährleistet, dass auch sittenwidrige Geschäfte die Steuerpflicht nicht hindern. Neben der klar abzugrenzenden Gesetzeswidrigkeit kann so auch in Graubereichen die Frage der Besteuerung beantwortet werden. So wird in Einzelfällen eine passende Lösung gefunden und die guten Sitten verhindern auch hier, dass durch ein uU sogar rechtmäßiges Verhalten, welches aber dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft widerspricht, die Rechtsordnung ausgenutzt oder zu verwerflichen Zwecken instrumentalisiert wird.

3.4.2 Art XX GATT - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

Im Bereich des WTO-Rechts finden sich einige wichtige Prinzipien für den Welthandel, die durch multilaterale Abkommen in vielen Staaten der Welt gelten und auch als „internationales Wirtschaftsverfassungsrecht“ bezeichnet werden können. Die meisten dieser Prinzipien finden sich im General Agreement on Tariffs and Trade, kurz GATT vom Jahr 1994. Die Prinzipien sind das Meistbegünstigungsprinzip, das Inländerprinzip, das Prinzip des Abbaus tarifärer und nicht tarifärer Handelshemmnisse, das Prinzip der Reziprozität, das Prinzip der Begünstigung von Entwicklungsländern und das Prinzip des Umweltschutzes sowie der Transparenz. Da sich im WTO-Recht (ähnlich dem EU-Recht) ein Regel-Ausnahme-Prinzip durchzieht, gelten diese Prinzipien nicht uneingeschränkt und so gibt es allgemeine und spezielle Ausnahmen:⁷⁹

Eine dieser allgemeinen Ausnahmen statuiert Art XX lit a GATT. Danach soll keine Bestimmung des Abkommens so ausgelegt werden, dass sie einen Vertragsstaat daran hindert, Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit zu beschließen und durchzuführen. Aus dem Englischen *necessary to protect public morals*, also Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Moral. Aus der Spruchpraxis des Dispute Settlement Body (DSB), also dem Streitbeilegungsgremium der WTO, geht folgende Definition der Sittlichkeit bzw der *public morals* hervor: „*standards of right and wrong conduct maintained by or on behalf of a community or nation*“. Zu Deutsch also die Standards von richtigem und falschem Verhalten, welche in einer Gesellschaft oder

⁷⁹ Müller/Wimmer, Wirtschaftsrecht³, Rz 216 ff.

Nation gepflegt werden. Die öffentliche Sittlichkeit nimmt Bezug auf die religiösen, kulturellen, ethnischen und sozialen Werte, die in einer Gesellschaft vorherrschen. Es geht also es um die Wahrung der grundlegenden Interessen einer Gesellschaft.⁸⁰ Hierbei wird den Staaten ein weiter Interpretationsspielraum zugebilligt. Diese Bestimmung führte bei den Verhandlungen des GATT zu heftigen Diskussionen.⁸¹

An dieser Stelle sei auch noch § 6 IPRG genannt bzw alle anderen im internationalen Recht vorkommenden *ordre public* Klauseln. Dabei behalten sich Staaten vor, Bestimmungen fremder Rechtsordnungen nicht anzuwenden, wenn sie mit den Grundwerten der eigenen Rechtsordnung unvereinbar sind. Hierbei ist klar eine Parallele zu den guten Sitten und ihren Klauseln zu erkennen.

Wie sich zeigt, spielen die guten Sitten sogar im Völkerrecht eine Rolle und bilden eine Ausnahme zu den wichtigen Prinzipien der WTO, welche in über 150 Ländern der Welt ratifiziert sind. Dabei ist die Definition durchaus ähnlich zu jener der guten Sitten im österreichischen Recht. Für mich ist Art XX GATT ein weiterer Beweis der Wichtigkeit und Fähigkeit des Instruments der guten Sitten. Es wäre sehr schwierig, die oben genannten Werte, die sich ja in jedem Vertragsstaat unterscheiden, durch spezifisches Recht in das Abkommen einfließen zu lassen. Bedient man sich der guten Sitten, oder hier Sittlichkeit, entsteht eine passende Lösung, welche die Eigenheiten jedes Vertragsstaates berücksichtigt.

3.5 Strafrecht

3.5.1 § 90 StGB

In § 90 StGB ist die Einwilligung in eine Körperverletzung, in eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit (Abs 1), in eine Sterilisation (Abs 2) und in eine Verstümmelung der Genitalien (Abs 3) verankert. Während in letzteres kaum wirksam eingewilligt werden kann, ist in den ersten beiden Absätzen ein Sittenwidrigkeitskorrektiv

⁸⁰ Relationship to Article XX of the GATT 1994, Onlineabfrage.

⁸¹ Deutscher Bundestag, WD 2 - 3000 - 079/19, Onlineabfrage.

verankert, welches, neben den anderen Voraussetzungen, die guten Sitten als Schranke der Einwilligung definiert (§ 90 StGB). Eine wirksame Einwilligung hat zur Folge, dass derjenige der eine der genannten Handlungen ausführt, nicht zu bestrafen ist. Dabei muss die Einwilligung nach außen hin in Erscheinung treten, wobei sie auch konkludent erfolgen kann.⁸² Die hM sieht in § 90 StGB einen Rechtfertigungsgrund,⁸³ während Teile der Lehre schon das Fehlen der Tatbestandsmäßigkeit verfechten.⁸⁴

Im Hintergrund der *leg cit* steht die Überlegung, dass ein Rechtsgutträger, welcher sein Rechtsgut – über welches er alleinige Verfügungsgewalt besitzt – selbst preisgibt, nicht den Schutz der Rechtsordnung bedarf. Das entspricht der kurzen, aber akkuraten lateinischen Formel *volenti non fit iniura*, zu Deutsch: „Dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht“.⁸⁵ Umgekehrt kann ein Verletzter auf die - bei sonstiger Strafbarkeit - erforderliche Hilfeleistung (gem § 94 StGB) durch den Verletzer wirksam verzichten.⁸⁶

Bei der Definition der guten Sitten iSd § 90 StGB ist auf die bereits erörterte Formel abzustellen, nach der gegen die guten Sitten verstößt, „*was dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht*“ (siehe Kapitel 3.). Jedoch ist eine etwaige Sittenwidrigkeit hier restriktiver zu verstehen und nur zu bejahen, wenn sie wirklich allgemein anerkannt und vernünftigerweise nicht mehr anzweifelbar ist. Eine solche Auslegung wird auch dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot⁸⁷ gerecht. Ferner wird dadurch der Rechtsgemeinschaft eine niederschwellige Partizipation bei der Zulassung von Körperverletzungen und Gefährdungen der körperlichen Sicherheit vorbehalten.⁸⁸

Nach *Bertel/Schwaighofer/Venier* liegt eine Sittenwidrigkeit iSd § 90 StGB vor, „*wenn dem vorbildlichen Menschen die Sorge um die Gesundheit des Opfers wichtiger gewesen wäre als die Rücksicht auf dessen Wünsche*“.⁸⁹

⁸² *Nimmervoll/Stricker*, StGB Update 2020 § 90 Rz 6.

⁸³ *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁵ § 90 Rz 4.

⁸⁴ *Schütz* in WK² § 90 Rz 18.

⁸⁵ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT¹⁶ Rz 54 f.

⁸⁶ *Schöffthaler*, Hilfeleistung, 81.

⁸⁷ Vgl § 1 StGB, Art 18 B-VG.

⁸⁸ *Schütz* in WK² § 90 Rz 66 f.

⁸⁹ *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁵ § 90 Rz 4.

Bezüglich des Beurteilungsgegenstands ist also klar, dass sich die Sittenwidrigkeitsprüfung auf die Körperverletzung bzw die Gefährdung bezieht und nicht auf die Einwilligung selbst, ansonsten herrscht in diesem Punkt aber Uneinigkeit: In der älteren Judikatur und in einem Teil des Schrifttums, wurde auch noch auf die Ziele und Beweggründe der Beteiligung, die verwendeten Mittel und generell sämtliche Begleitumstände abgestellt.⁹⁰ Später wich der OGH wieder teilweise von dieser Position ab.⁹¹ Eine vermittelnde Lösung ist das grundsätzlich primäre Abstellen auf den Verletzungs- bzw Gefährdungserfolg, jedoch sollte es je nach Art und Schwere der Verletzung (bzw Gefährdung), welche an sich schon zur Sittenwidrigkeit führen könnte, die Möglichkeit geben, die Tat durch den Einbezug der oben genannten Kriterien doch als sittengemäß zu qualifizieren. Kurz: Je schwerer die Verletzung (bzw je größer die Gefährdung) ist, desto mehr werden die Begleitumstände herangezogen.⁹² Besonders umstritten ist ferner auch der Einwilligungsgegenstand, die hA geht vom Erfolg als Einwilligungsgegenstand aus.⁹³ Anderer Meinung sind ua *Bertel/Schwaighofer/Venier* welche als Einwilligungsgegenstand die – mehr oder weniger riskante – Handlung anführen. Zweiteres hat zur Folge, dass eine rechtmäßige Einwilligung, sollte es zu einer schweren Verletzung oder gar zum Tod des Opfers kommen nicht wieder rechtswidrig werden kann. Des Weiteren erhöht diese Betrachtungsweise die Relevanz des Sittenwidrigkeitskorrektivs.⁹⁴ *Zerbes/Fuchs* sprechen sich hier für eine Kombination beider Ansätze aus die den Täter rechtfertigt, wenn entweder von vornherein in den Verletzungserfolg eingewilligt wird, oder die Einwilligung in die gefährliche Handlung auch als Zurechnungsgrundlage für einen etwaig eintretenden Erfolg gewertet wird.⁹⁵

Seinen Hauptanwendungsbereich findet diese Bestimmung in der medizinischen Behandlung. Hier muss zunächst klargestellt werden, dass eine *lege artis*⁹⁶ durchgeführte Heilbehandlung (nach der hM diagnostische, therapeutische, prophylaktische oder schmerzlindernde Behandlungen) schon auf der Tatbestandsebene ausscheidet. Tatsächliche Anwendungsbereiche sind hier kosmetische Eingriffe, Eingriffe experimenteller Natur, solche die der Heilung anderer dienen (zB Bluttransfusionen oder

⁹⁰ *Schütz* in WK² § 90 Rz 73.

⁹¹ Vgl RIS-Justiz RS0092855.

⁹² *Nimmervoll/Stricker*, StGB Update 2020⁴ § 90 Rz 15.

⁹³ *Schütz* in WK² § 90 Rz 20; *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁵ § 90 Rz 1.

⁹⁴ *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁵ § 90 Rz 2.

⁹⁵ *Fuchs/Zerbes*, AT I¹¹ 178.

⁹⁶ Anm: „nach den Regeln der ärztlichen Kunst“; Onlineabfrage.

Organtransplantationen von Lebendspendern), uvm. Ähnlich verhält es sich mit Sportverletzungen, auch hier reduziert sich der Anwendungsbereich des § 90 StGB auf ein objektiv sorgfaltswidriges Ausüben der Sportart. Bei sorgfaltsgemäßer Ausübung scheidet ein etwaig in Frage kommendes Körperverletzungs- oder Gefährdungsdelikt schon auf der Tatbestandsebene aus.⁹⁷

Ferner kann auch in eine Misshandlung aus sadistischen oder masochistischen Motiven⁹⁸ oder auch in die Verabreichung gesundheitsgefährdender Dopingmittel (ungeachtet der Strafbarkeit nach § 22a ADBG) eingewilligt werden. Auch gerechtfertigt ist, wer einem anderen, auf sein Verlangen hin, mit einem Baseballschläger auf seinen Arm schlägt, um Mitleid bei dessen Freundin zu erwirken.⁹⁹

Gem Abs 2 ist ein mögliches Körperverletzungsdelikt schon dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die Sterilisation medizinisch indiziert ist, ansonsten müssen die Voraussetzungen der Einwilligung vorliegen. Eine Sterilisation an einer unter 25-jährigen Person kann ausnahmsweise sittengemäß sein, wenn zB eine massive Gesundheitsschädigung der Nachkommen zu befürchten ist.¹⁰⁰

Abs 3 wurde vorwiegend zur klaren Positionierung gegen die weibliche Genitalverstümmelung eingeführt. In die „einfache“ männliche Beschneidung (der Vorhaut) kann weiterhin eingewilligt werden.¹⁰¹ Durch die Norm wird die wirksame Einwilligung entscheidungsfähiger Personen in eine Genitalverstümmelung an sich selbst aber auch die Einwilligung von Eltern für ihre entscheidungsunfähigen Kinder gänzlich ausgeschaltet.¹⁰²

Die Bestimmung des § 90 StGB ist eine Neuschöpfung des StGB (1974), Vorbild war der ähnliche § 228 des dStGB. Eine Vorgängernorm im älteren Recht gab es nicht, durch den Rückgriff auf Rsp und Lehre war jedoch vorher schon eine gewisse Form der Einwilligung möglich. In der Schweiz gibt es keine eigenständige Lösung,

⁹⁷ *Nimmervoll/Stricker*, StGB Update 2020⁴ § 90 Rz 18 f.

⁹⁸ RIS-Justiz RS0092851.

⁹⁹ *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁵ § 90 Rz 5.

¹⁰⁰ *Nimmervoll/Stricker*, StGB Update 2020 § 90 Rz 23 f.

¹⁰¹ *Schütz* in WK² § 90 Rz 196 f.

¹⁰² *Leitner*, ZfG 2019, 69.

vielmehr muss, wie in Österreich vor der Einführung des StGB auf die Literatur und Judikatur zurückgegriffen werden. Der dritte Absatz wurde im Zuge des StRÄG 2001 hinzugefügt.¹⁰³

Die Preisgabe höchstpersönlicher Rechtsgüter ist ein heikles und sensibles Thema. Es gibt viele verschiedene Blickwinkel, aus denen eine Einwilligung betrachtet werden kann, und vermutlich noch mehr Umstände und Gründe, die eine Person zu einer Einwilligung bewegen können. Es erscheint mir als sehr passend, bei dieser komplexen Thematik mit dem flexiblen Instrument der guten Sitten zu operieren, welche die größtmögliche Flexibilität und Rücksicht auf den Einzelfall garantieren.

3.5.2 § 111 StGB

Beim Delikt der üblen Nachrede handelt es sich nach *Tipold* um ein Erfolgsdelikt, welches einige Ehrenbeleidigungstatbestände des alten StG zusammenfasst und in sich vereint.¹⁰⁴ Das geschützte Rechtsgut und gleichzeitig das Tatobjekt ist die Ehre eines Menschen im objektiven Sinn. Das erfasst die Wertschätzung, das Ansehen und die Achtung einer Person in der Gemeinschaft.¹⁰⁵ Hinsichtlich der Begehungsweisen kommen bei der üblen Nachrede mehrere Alternativen in Betracht. Eine davon besteht in der Beschuldigung eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens, auf diese werden sich die Ausführungen in dieser Arbeit beschränken.

Das vorgeworfene sittenwidrige Verhalten muss zur Herabsetzung oder Verächtlichmachung der öffentlichen Meinung des Opfers fähig sein.¹⁰⁶ Dabei ist der Vorwurf eines Verhaltens sittenwidrig, „*das nach dem Durchschnittsempfinden eines sozial integrierten wertbewussten Menschen den allgemeinen Anstand empfindlich verletzt.*“¹⁰⁷

¹⁰³ *Schütz* in WK² § 90 Rz 1 f.

¹⁰⁴ *Tipold* in StGB Update 2020, § 111 Rz 1.

¹⁰⁵ *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁵ § 111 Rz 1.

¹⁰⁶ *Tipold* in StGB Update 2020, § 111 Rz 9.

¹⁰⁷ Mayerhofer, Strafrecht I⁶ § 111 Rz 5.

In weiterer Folge stellt § 111 StGB ein Publizitätserfordernis auf, welches erfüllt ist, wenn die üble Nachrede in einer Weise geschieht, die für Dritte wahrnehmbar ist, insb wenn sie mündlich oder schriftlich an Dritte gerichtet ist, nicht erforderlich ist dabei die tatsächliche Wahrnehmung durch den Dritten.¹⁰⁸ Auf der inneren Tatseite ist *dolus eventualis* auf alle Tatbestandsmerkmale ausreichend. Erfasst wird also auch die Wahrnehmbarkeit für einen Dritten.¹⁰⁹ Abs 3 statuiert Strafflosigkeitsgründe, genauer gesagt den Wahrheitsbeweis und den Gutgläubensbeweis. Gem § 29 Abs 1 MedG führt auch die Ausführung unter Wahrnehmung der journalistischen Sorgfalt zur Strafflosigkeit.¹¹⁰

Kein Vorwurf eines sittenwidrigen Verhaltens liegt vor, wenn dem Opfer vorgeworfen wird, es sei betrunken gewesen oder bei Behauptung, das Unternehmen des Opfers befinde sich im wirtschaftlichen Niedergang.¹¹¹ Nach der jüngeren Judikatur stellt auch die Bekanntmachung der Homosexualität eines anderen keine üble Nachrede und auch keine gefährliche Drohung (iS einer Drohung mit der Verletzung an der Ehre gem § 74 Abs 1 Z 5 StGB) dar¹¹². Das ergibt sich aus dem Wandel der gesellschaftlichen Einstellung, welche sich ua in der weitgehend bereits erfolgten rechtlichen Gleichstellung homosexueller Personen widerspiegelt¹¹³. Somit schützt das Strafrecht Personen die ihre sexuelle Orientierung geheim halten wollen nur mehr, wenn die Androhung des Outings zur Willensbeugung iSd §§ 105, 144 oder 202 StGB verwendet wird¹¹⁴. Vom Tatbestand erfasst sind hingegen Behauptungen wie: das Opfer würde „Sex-Hotlines“ in Anspruch nehmen, sich prostituieren oder Rauschgift konsumieren.¹¹⁵

Diese Bestimmung nimmt *expressis verbis* Bezug auf Wertevorstellungen in der Gesellschaft und will Vorwürfe bestrafen, die zur Ächtung durch die Rechtsgemeinschaft führen können. Es ist mMn daher mehr als gelungen, hier eine Art Sittenwidrigkeitsklausel einzubauen, deren ausgewiesenes Ziel es ja ist, das Rechtsgefühl der

¹⁰⁸ Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I¹⁵ § 111 Rz 10.

¹⁰⁹ Tipold in StGB Update 2020, § 111 Rz 22.

¹¹⁰ Maleczky, Strafrecht BT I¹³, 38; Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I¹⁵ § 112 Rz 6.

¹¹¹ Tipold in StGB Update 2020, § 111 Rz 9.

¹¹² Anzenberger, ÖJZ 2014/59, 382 ff.

¹¹³ RIS-Justiz RS0129287.

¹¹⁴ Anzenberger, ÖJZ 2014/59, 382 f.

¹¹⁵ Rami in WK² StGB § 111 Rz 11.

Rechtsgemeinschaft zu erforschen und mithilfe der gewonnenen Erkenntnisse bestimmte Handlungen zu pönalisieren oder für rechtswidrig zu erklären. Des Weiteren wird dadurch eine rechtlich elegante Möglichkeit eröffnet, um die Vielzahl der Konstellationen, in denen eine üble Nachrede in Frage kommt, zeitgemäß berücksichtigen zu können.

3.5.3 §§ 105, 144 StGB

Da auf diesen beiden Bestimmungen das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt werden sie im Folgenden besonders eingehend behandelt.

4. Die Gute-Sitten-Klausel bei Nötigung und Erpressung

4.1 Die Nötigung - § 105 StGB

Bei der Nötigung zwingt der Täter das Opfer durch Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung zu einem Verhalten, wobei beide Begehungsvarianten rechtlich gleichwertig sind (=alternatives Mischdelikt). Geschützt werden also die Bildung und Ausübung des freien Willens.¹¹⁶

In Ermangelung einer Legaldefinition hat sich durch Rsp und Lehre folgende Formel zur Definition von Gewalt im strafrechtlichen Sinn herausgebildet: „Die Anwendung nicht unerheblicher physischer Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstands“.¹¹⁷ In gewissen Fällen stößt diese Formel aufgrund der Erheblichkeitsschwelle an ihre Grenzen. So zB bei Hypnose oder Verabreichung eines Betäubungsmittels, dennoch wurde in diesen Fällen Gewalt angenommen. Der OGH hat in der jüngeren Judikatur Schritte hin zur Vergeistigung des Gewaltbegriffs gesetzt, so zB, als er das Querstellen eines PKW um einen LKW zum Anhalten zu bringen, als Gewalt eingestuft hat. Dies ist jedoch sehr umstritten und wird von *Schwaighofer* gänzlich abgelehnt, er befürchtet eine Ausbreitung des Nötigungstatbestands auf den bloßen Eintritt des Erfolges.¹¹⁸

Bei der Definition der gefährlichen Drohung hilft § 74 Abs 1 Z 5 StGB mit einer Legaldefinition weiter: Es handelt sich demnach um eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder des höchstpersönlichen Lebensbereiches, die geeignet ist, beim Opfer begründete Besorgnis auszulösen. Im Gegensatz zur Gewalt, welche als gegenwärtiges Übel zu qualifizieren ist, wird bei der gefährlichen Drohung ein Übel in Aussicht gestellt.¹¹⁹ Dabei kommt es auf die objektive Besorgniseignung an, also darauf, ob ein besonnener Durchschnittsmensch in der konkreten

¹¹⁶ Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I¹⁵ § 105 Rz 1.

¹¹⁷ Tipold in StGB Update 2020⁴, § 105 Rz 4.

¹¹⁸ Schwaighofer in WK² § 105 Rz 17f.

¹¹⁹ Tipold in StGB Update 2020⁴, § 105 Rz 11.

Situation den Eindruck gewinnen musste, der Täter könne das angedrohte Übel tatsächlich verwirklichen. Darüber hinaus hat sich aber auch noch eine individuelle Komponente herausgebildet, welche zusätzlich die subjektiven Umstände des Opfers berücksichtigt. Daraus ergibt sich ein gemischt objektiv-individueller Maßstab, der mittlerweile einhellig anerkannt ist.¹²⁰

Durch Eintritt des abgenötigten Verhaltens, welches in einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestehen kann, tritt der Nötigungserfolg ein.¹²¹ Entscheidend ist die Ursächlichkeit des angewandten Nötigungsmittels für die Handlung, Duldung oder Unterlassung. Der eingesetzte Druck muss dabei so hoch sein, dass die ungewollte Willensentscheidung oder -betätigung ohne ihn nicht entstanden wäre. Das abgenötigte Verhalten selbst bedarf keiner speziellen, faktischen oder rechtlichen Bedeutsamkeit.¹²²

Auf der inneren Tatseite genügt ein bedingter Vorsatz auf alle Tatbestandsmerkmale. Bzgl des Nötigungsmittels ist kein präzises Wissen über den Begriff der Gewalt bzw der gefährlichen Drohung erforderlich. Hinsichtlich des Nötigungserfolges muss der Täter eine hinlängliche Vorstellung vom abgenötigten Verhalten haben.¹²³

Statistisch gesehen gab es in Österreich im Jahr 2020 739 Verurteilungen auf Grund von Nötigungen nach § 105 StGB.¹²⁴

Der Vorgänger des Delikts der Nötigung war § 98 StG. Von dieser Bestimmung wurde sowohl die Nötigung als auch die Erpressung erfasst.¹²⁵ (siehe Kapitel 4.3.5)

¹²⁰ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 63; *Kienapfel/Schroll*, BT I⁴ § 105 Rz 44; OGH 03.11.1982, 11 Os 156/82 = EvBl 1983/123 .

¹²¹ *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁵ § 105 Rz 4.

¹²² *Tipold* in StGB Update 2020⁴, § 105 Rz 13.

¹²³ *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁵ § 105 Rz 23 f.

¹²⁴ STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020, Onlineabfrage.

¹²⁵ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 3.

4.2 Die Erpressung - § 144 StGB

Als Sonderfall ist die Erpressung eine *lex specialis* zur Nötigung. Bei der Erpressung führt die abgenötigte Handlung, Duldung oder Unterlassung zu einem Vermögensschaden beim Opfer, durch welchen sich der Täter unrechtmäßig bereichern will.¹²⁶ Die Erpressung richtet sich also - wie die Nötigung - gegen die freie Willensentscheidung bzw -betätigung, und darüber hinaus will sich der Täter vorsätzlich durch ein vermögensschädigendes Verhalten unrechtmäßig bereichern, darum ist die Erpressung auch als Vermögensdelikt zu qualifizieren.¹²⁷ Es handelt sich um einen „*doppelten Rechtsgutasppekt*“, der neben der Dispositionsfreiheit gleichermaßen das Vermögen erfasst.¹²⁸

Hinsichtlich der beiden gleichwertigen Begehungsvarianten, also Gewalt und gefährliche Drohung, ist auf Kapitel 4.1 zu verweisen.

Der Erpressungserfolg tritt ein, wenn das abgenötigte Verhalten einen Vermögensschaden durch eine Vermögensverfügung beim Opfer herbeiführt. Diese Verfügung ist wie die Ermittlung des Schadens iS der beim Betrug (§ 146 StGB) geltenden Regeln zu verstehen.¹²⁹ Danach ist eine Vermögensverfügung ein Verhalten des Opfers welches einen Vermögensschaden herbeiführt, die Höhe dieses Schadens errechnet sich aus der Differenz des wirtschaftlichen Werts des Vermögens vor und nach der Vermögensverfügung.¹³⁰ Im Unterschied zur Erpressung führt beim Betrug eine Täuschung zur vermögensschädigenden Handlung, Duldung oder Unterlassung.¹³¹ Im Gegensatz zum Raub ist bei der Erpressung kein unmittelbarer Sachübergang erforderlich, sondern in der Regel ein künftiger. Bewirkt das nötigende Verhalten jedoch keine unmittelbare Vermögensschädigung, ist - vorbehaltlich der Begehung durch gefährliche Drohung - auch die Erpressung zu verneinen und es bleibt allenfalls eine Nötigung übrig.¹³² Als Bsp eignen sich hier verschiedene Sachverhalte in Zusammenhang mit Bankomaten. So ist ein Raub anzunehmen, wenn der Täter die Bargeldbehebung des

¹²⁶ Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I¹⁵ § 144 Rz 1.

¹²⁷ Flora in StGB Update 2020⁴, § 144 Rz 1.

¹²⁸ Eder-Rider in WK² § 144 Rz 2.

¹²⁹ Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I¹⁵ § 144 Rz 2; Flora in StGB Update 2020⁴, § 144 Rz 3.

¹³⁰ Hintersteiner in SbgK § 144 Rz 14 f.

¹³¹ Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I¹⁵ § 144 Rz 2.

¹³² Flora in StGB Update 2020⁴, § 144 Rz 7.

Opfers abwartet, es sodann niederschlägt und das abgehobene Geld wegnimmt. Eine Nötigung des Opfers zur selbständigen Eingabe des PIN und darauffolgender eigenhändiger Entnahme des Geldes durch den Täter ist - mangels unmittelbaren Sachübergangs - als Erpressung zu qualifizieren. Beim Abnötigen des PIN und späterer Behebung des Geldes durch den Täter selbst ist nur eine Nötigung zu bejahen (Natürlich kommen hier weitere andere Vermögensdelikte zur Anwendung).¹³³

Vollendet ist die Erpressung mit dem effektiven Vermögensverlust, jedoch muss die Forderung wirtschaftlich ins Gewicht fallende Vermögenspositionen betreffen. Ein reines Affektionsinteresse, wie bspw die Abpressung einer Postkarte, scheidet daher aus.¹³⁴

Hinsichtlich der inneren Tatseite ist abermals auf das Kapitel 4.1 zu verweisen, jedoch kommt bei der Erpressung das Erfordernis des erweiterten Vorsatzes, sich oder Dritte unrechtmäßig zu bereichern hinzu, wobei ebenfalls *dolus eventualis* ausreichend ist. Hat der Täter ein Recht auf die Vermögensverfügung – wie etwa eine Person, die ihrem Trinkkompanen Fußtritte, mit dem Ziel der Herausgabe der gemeinsamen Zeche, versetzt – scheidet eine Erpressung aus und es bleibt allenfalls eine Nötigung übrig.¹³⁵

Statistisch gesehen gab es in Österreich 57 Verurteilungen im Jahr 2020 auf Grund von Erpressungen nach § 144 StGB.¹³⁶ Damit ist die praktische Bedeutung der Erpressung (va auch im Vgl zur Nötigung) gering.¹³⁷

Zur Vorgängerregelung siehe Kapitel 4.1 und 4.3.5.

¹³³ Eder-Rider in WK² § 144 Rz 18.

¹³⁴ Eder-Rider in WK² § 144 Rz 21f.

¹³⁵ Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I¹⁵ § 144 Rz 3.

¹³⁶ STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020, Onlineabfrage.

¹³⁷ Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold, BT I⁴ § 144 Rz 4.

4.3 Die Gute-Sitten-Klausel

4.3.1 Allgemeines

Der bei Nötigung und Erpressung gleichlautende Gesetzestext, der jeweils in § 105 Abs 2 sowie § 144 Abs 2 StGB verankerten Gute-Sitten Klausel, lautet:

„Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet“.

In erste Linie soll die Klausel die im alltäglichen Leben vorkommenden Druckausübungen herausfiltern und von den strafbaren abgrenzen, sonst wäre zB die Drohung mit einer gerechtfertigten Anzeige strafbar. Aber auch viele andere Druckausübungen, die von uns in ganz normalen Lebenssituationen getätigt werden, bei denen niemand an eine Strafbarkeit nach dem StGB denken würde, werden von der Gute-Sitten-Klausel erfasst. Teilweise sind Zwänge sogar notwendig, um ein reibungsloses Zusammenleben in der Gemeinschaft zu garantieren.¹³⁸ Es geht also um die Durchsetzung berechtigter Ansprüche, die sonst gar nicht oder nur erschwert (etwa durch Heranziehung allgemeiner Rechtfertigungsgründe) möglich wäre.¹³⁹

Zur Definition der guten Sitten iSd der *leg cit* ist anzuführen, dass auf die soziale Un-erträglichkeit einer Handlung abzustellen ist.¹⁴⁰ Nach *Kienapfel* ist die Orientierung aber weniger am Maßstab der Moral als viel mehr an den Erfordernissen sozialgemäßen Verhaltens zu messen.¹⁴¹ Generell ist von einer Korrelation mit dem Gute-Sitten-Begriff des § 879 ABGB auszugehen, jedoch gestaltet sich hier die Ermittlung der Sittenwidrigkeit aufgrund eines 3-stufigen Prüfschemas (welches im Folgenden erläutert wird) schwieriger. Die daraus resultierende Komplexität und umso größere Einzelfallbezogenheit lassen keine abschließende Definition zu. Vielmehr wird der

¹³⁸ *Maleczky*, ÖJZ 1993, 627.

¹³⁹ *Tipold* in StGB Update 2020⁴, § 105 Rz 22f.

¹⁴⁰ OGH 31.10.1984, 11 Os 120/84 = EvBl 1985/55.

¹⁴¹ *Kienapfel/Schroll*, BT I⁴ § 105 Rz 61.

Richter aufgefordert, ein einzelfallbezogenes Werturteil iS einer Gesamtwürdigung zu fällen.¹⁴²

Nach der hM handelt es sich beim Institut der Gute-Sitten-Klausel um einen besonderen Rechtfertigungsgrund, der greift, wenn sich die Rechtmäßigkeit der Tat nicht schon durch einen vorrangigen allgemeinen Rechtfertigungsgrund (etwa die Notwehr, das allg Anhalterecht oder die Ausübung des Erziehungsrechts) ergibt.¹⁴³ Anderer Meinung ist *Schwaighofer*, nach dessen Ansicht die Vorstellungen des Gesetzgebers besser durch die Annahme eines Tatbestandsausschließungsgrund getroffen würden.¹⁴⁴ Dabei entfielen das strafrechtliche Unrecht ohne Ausspruch über die Rechtmäßigkeit der Tat. Folglich unterbleibt die Strafbarkeit wegen Nötigung oder Erpressung, jedoch könnte die - grundsätzlich rechtswidrige - Tat in Ermangelung eines allg Rechtfertigungsgrundes außerstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zB durch Heranziehung der Tat als Entlassungsgrund (§ 27 AngG).¹⁴⁵ Ferner ermögliche diese Anschauung eine extensivere Auslegung der Klausel.¹⁴⁶

Eine weitere Folge der Qualifizierung als besonderen Rechtfertigungsgrund bzw als einen Tatbestandsausschließungsgrund ergibt sich bei etwaigen Irrtumsproblematiken. Geht man von einem Rechtfertigungsgrund aus, muss man sich mit § 8 oder § 9 StGB auseinandersetzen, je nachdem, ob eine irriige Annahme eines die Rechtswidrigkeit ausschließenden Sachverhalts vorliegt (zB irriige Annahme eines bestehenden Anspruches) oder ob der Täter sein Verhalten rechtlich falsch bewertet (etwa eine irriige Annahme einer sittenkonformen Mittel-Zweck-Relation).¹⁴⁷ Des Weiteren könnte dadurch die irriige Annahme des tatsächlichen Sachverhaltes zu Straflosigkeit führen. Diese Prüfung erübrigt sich jedoch, wenn man von einem Tatbestandsausschließungsgrund ausgeht, weil ein Irrtum dann schon den Vorsatz ausschließt.¹⁴⁸

Das Verständnis eines Tatbestandsausschließungsgrundes ist für mich das insgesamt rundere, zum einen, weil durch die Irrtumsproblematik sonst sinnwidrige

¹⁴² *Kienapfel/Schroll*, BT I⁴ § 105 Rz 62.

¹⁴³ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 75; *Kienapfel/Schroll*, BT I⁴ § 105 Rz 59/3; *Seiler* in SbgK § 105 Rz 63; *Wegscheider*, Strafrecht BT⁴, 139.

¹⁴⁴ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 82.

¹⁴⁵ *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁵ § 105 Rz 16.

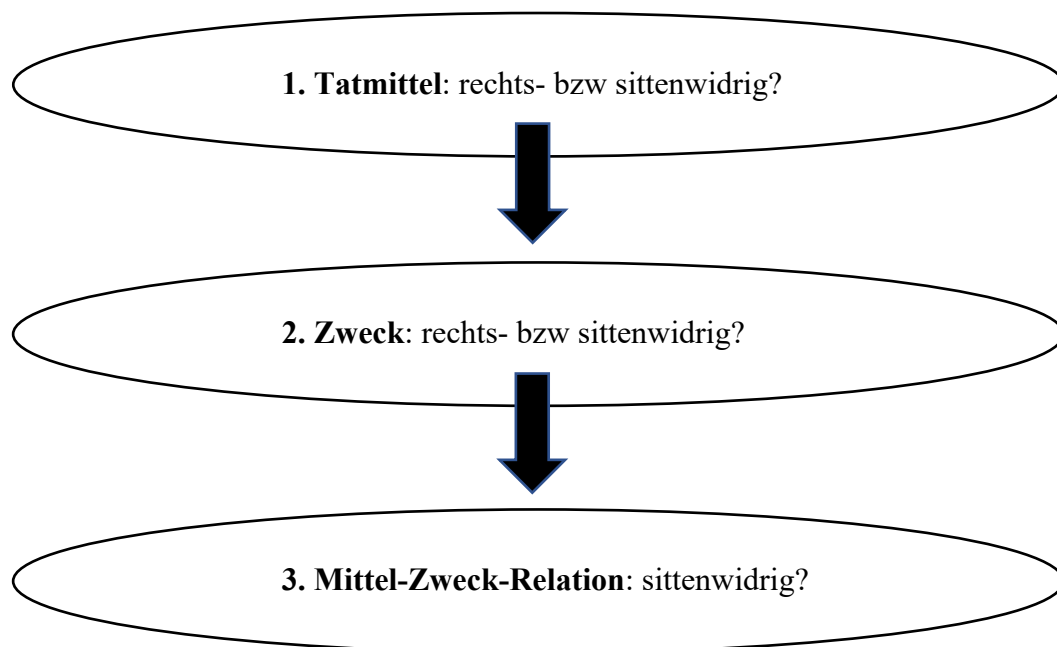
¹⁴⁶ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 83.

¹⁴⁷ *Kienapfel/Schroll*, BT I⁴ § 105 Rz 75.

¹⁴⁸ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 83.

Konstellationen entstehen können und zum anderen, weil dadurch eine weitere Auslegung der Klausel möglich wird.

Für die Rechtfertigung ist erforderlich, dass weder das angewandte Mittel noch der dadurch angestrebte Zweck rechtswidrig sind bzw. den guten Sitten widerstreiten. Darüber hinaus muss zwischen Mittel und Zweck eine Relation in einem sachlichen Zusammenhang herrschen. Diese Mittel-Zweck-Beziehung muss wiederum auf ihre Sittenwidrigkeit untersucht werden, erst dann ist eine Rechtfertigung zu bejahen. Daraus ergibt sich folgendes 3-stufiges Prüfungsschema¹⁴⁹:



Sobald auch nur eines dieser Tatbestandselemente als sittenwidrig zu qualifizieren ist scheidet nach der hA eine Rechtfertigung aus.¹⁵⁰

¹⁴⁹ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 75; Abbildung 1, Eigene Abbildung.

¹⁵⁰ *Maleczky*, Strafrecht BT I¹³, S 28; *Tipold* in StGB Update 2020⁴, § 105 Rz 26.

4.3.2 Die Tatmittel

4.3.2.1 Gewalt

Generell kann festgehalten werden, dass Gewalt allermeistens ein unzulässiges Mittel ist, unabhängig davon welche Ziele damit verfolgt werden¹⁵¹. Sohin rechtfertigt das Tatmittel der Gewalt eine Nötigung/Erpressung nur in Ausnahmefällen, so zB zur Verhinderung eines Selbstmords oder der Begehung einer strafbaren Handlung durch das Opfer.¹⁵² Auch die „maßvolle kurzfristige Anhaltung ertappter Schwarzfahrer“ unter Anwendung angemessener Gewalt bis zur Identitätsfeststellung durch die Polizei ist nicht als sozial unerträglich zu qualifizieren, in OGH 15 Os 71/07s sogar, obwohl bei mehreren Schwarzfahrern Verletzungen entstanden sind.¹⁵³

4.3.2.2 Gefährliche Drohung

Gefährliche Drohungen hingegen sind deutlich öfter sozial erträglich und damit mit den guten Sitten vereinbar. Viele Übel, die mit dem Ziel angekündigt werden, einen anderen zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen, werden von der Rechtsordnung akzeptiert und ziehen keine Strafbarkeit nach sich. So ist eine Drohung mit einer Anzeige¹⁵⁴, mit einer Exekutionsklage, in einen Streik zu gehen, mit einer Kündigung bzw einer rechtmäßigen Entlassung, aber auch die Drohung mit der Auflösung einer Lebensgemeinschaft oder Ehe rechtlich sittenkonform und damit unter Voraussetzung des Vorliegens der restlichen Erfordernisse der Gute-Sitten-Klausel als zulässiges Tatmittel gedeckt.¹⁵⁵

Den guten Sitten widerstreitend und damit nicht von der Klausel gedeckt sind generell Drohungen mit Körperverletzungen, Misshandlungen oder dem Tod. Ferner sind Drohungen mit einer Entführung, einer Sachbeschädigung, dem Zunichtemachen des gesellschaftlichen Ansehens in der Öffentlichkeit (etwa durch die Weitergabe von

¹⁵¹ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 77.

¹⁵² *Tipold* in StGB Update 2020⁴, § 105 Rz 25.

¹⁵³ OGH 06.09.2007, 15 Os 71/07s.

¹⁵⁴ OGH 15.12.1981, 10 Os 157/81 = EvBl 1982/121.

¹⁵⁵ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 78.

Nacktbildern) sittenwidrig.¹⁵⁶ Selbiges gilt für die Drohung mit der Erstattung einer falschen Strafanzeige.¹⁵⁷

4.3.3 Der Zweck

Soll durch die Drohung oder eingesetzte Gewalt ein Verhalten erzwungen werden, auf das der Täter weder ein Recht hat noch zu haben glaubt, so ist der angestrebte Zweck in aller Regel sittenwidrig und damit strafbar.¹⁵⁸ Daraus ergibt sich, dass ein sittenkonformer Zweck iSd §§ 105 Abs 2 und 144 Abs 2 StGB dann vorliegt, wenn ein Recht auf das zu erzwingende Verhalten besteht bzw wenn dieses Recht irrtümlicherweise angenommen wird.¹⁵⁹

Solche mit den guten Sitten vereinbare Zwecke sind zB die Durchsetzung eines Anspruchs auf das Beförderungsentgelt und den damit verbundenen Strafzuschlag gegen einen Schwarzfahrer (siehe Kapitel 4.3.2.1), die Erreichung besserer Arbeitsbedingungen durch einen Streik, die Schuldeneintreibung oder die Schadenersatzforderung. Im Gegensatz dazu sind die Verleitung eines anderen zu einer Straftat oder die Erzwingung der Entlassung eines rechtmäßig Festgenommenen als sittenwidrige Ziele einzustufen.¹⁶⁰

4.3.4 Die Mittel-Zweck-Relation

Wie eingangs bereits erläutert, erfordert die Gute-Sitten-Klausel nach der Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Sittenkonformität des eingesetzten Tatmittels sowie des dadurch angestrebten Zwecks darüber hinaus die Überprüfung der Sittenkonformität der Verknüpfung des Mittels und des Zwecks.¹⁶¹ Neben der für sich betrachteten „Unbedenklichkeit“ von Mittel und Zweck muss ein sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden gegeben sein. Ein solcher Zusammenhang liegt dann vor, wenn

¹⁵⁶ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 78.

¹⁵⁷ *Tipold* in StGB Update 2020⁴, § 105 Rz 26.

¹⁵⁸ *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁵ § 105 Rz 20.

¹⁵⁹ *Tipold* in StGB Update 2020⁴, § 105 Rz 27.

¹⁶⁰ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 76.

¹⁶¹ Vgl RIS-Justiz RS0093110.

Lebenssituationen, die grundsätzlich nicht zusammengehören, so verbunden werden, dass ein objektiver Beurteiler, der um die Motive des Täters Bescheid weiß, diese Verknüpfung nicht als willkürlich und sozial unerträglich empfinden würde.¹⁶² Dies ist zB der Fall, wenn mit der Anzeige einer tatsächlich erfolgten schweren Körperverletzung gedroht wird (als sittenkonformes Mittel), sofern nicht ein angemessenes Schmerzensgeld für die durch die Körperverletzung entstandenen Schmerzen entrichtet wird (als sittenkonformer Zweck).¹⁶³ Aber auch wenn mit einer Exekutionsklage zur Eintreibung der damit verbundenen Forderung gedroht wird, ist eine sittenkonforme Mittel-Zweck-Relation zu bejahen.¹⁶⁴ Liegt diese Verknüpfung vor, ist zu prüfen, ob sie *in concreto* sozial erträglich ist, also in ihrer Gesamtheit nicht den guten Sitten widerstreitet.¹⁶⁵

Nach der hM fehlt dieser sachliche Zusammenhang, wenn ein Amtsarzt mit der Inkennzeichnung der Polizei einer früheren Fahrt unter Alkoholeinfluss eines Patienten droht, wenn dieser nicht seine gegen den Arzt erhobene Anzeige zurückziehe oder wenn mit einer (etwaig rechtmäßigen) Entlassung gedroht wird, sollte der Bedrohte keine sexuelle Beziehung mit dem Drohenden eingehen.¹⁶⁶ Dasselbe gilt, wenn jemandem mit einer Diebstahlsanzeige gedroht wird, sollte er nicht einen Geldbetrag zahlen, der mit dem Diebstahl in keinem Zusammenhang steht. Das gilt auch, wenn es sich bei diesem Geldbetrag um einen zivilrechtlich rechtmäßig bestehenden Anspruch handelt. Bei Letzterem geht es darum, dass das Strafrecht nicht instrumentalisiert werden soll, um Konflikte *inter privatos* auszufechten.¹⁶⁷

Ferner kann ein Sachverhalt an der „Mittel-Zweck-Relation“ scheitern, wenn zwar ein sachlicher Zusammenhang gegeben ist, aber das eingesetzte Mittel zum angestrebten Zweck in einem qualitativen Missverhältnis steht.¹⁶⁸ Das ist zB der Fall, wenn der Geschäftsführer eines Geschäfts, der einen Ladendieb mit Diebesgut im Wert von 60 Schilling erwischt, mit der - an sich rechtmäßigen - Strafanzeige (vgl Allgemeines Anzeigerecht für jedermann gem § 80 Abs 1 StPO) droht, wenn der Dieb nicht einen

¹⁶² Kienapfel/Schroll, BT I⁴ § 105 Rz 69.

¹⁶³ Seiler in SbgK § 105 Rz 70.

¹⁶⁴ Schwaighofer in WK² § 105 Rz 79.

¹⁶⁵ Tipold in StGB Update 2020⁴, § 105 Rz 28.

¹⁶⁶ Schwaighofer in WK² § 105 Rz 80; OGH 15.12.1981, 10 Os 157/81 = EvBl 1982/121.

¹⁶⁷ Mazal, *ecolex* 1994, 239.

¹⁶⁸ Kienapfel/Schroll, BT I⁴ § 105 Rz 68.

Schadenersatz von 10.000 Schilling (für vermutet vorangegangene Diebstähle) entrichte.¹⁶⁹ Aus dem diesem Bsp zugrundeliegenden Urteil leitete der OGH einen weiteren Rechtssatz ab¹⁷⁰:

„Ein Irrtum über die Sittenwidrigkeit einer Drohung mit (an sich wahrheitsgemäßer) Strafanzeige zu einem inadäquaten Zweck (Forderung weit überhöhter Sachenersatzleistung) ist vorwerfbar, zumal das Unrecht dieses Verhaltens als verbotene Selbstjustiz für jedermann leicht erkennbar ist.“

Das Stichwort Selbstjustiz verdeutlicht hierbei noch einmal die Verhinderung der oben schon angesprochenen Instrumentalisierung des Strafrechts.

4.3.5 Vorgängerregelung

Wie bereits erwähnt, war die Vorgängerregelung der Delikte Nötigung (§ 105 StGB) und Erpressung (§ 144 StGB) § 98 StG (aF), in dem beide Delikte gemeinsam behandelt wurden (siehe Kapitel 4.1).

Durch die EBRV 1971 BlgNR 30 GP im Jahre 1971 wurden die beiden Delikte sodann getrennt, weil zwischen der „Freiheitsbeugung“ mit dem Zweck der unrechtmäßigen Bereicherung und der Freiheitsbeugung zu anderen Zwecken ein großer Unterschied liegt. Um am Zahn der damals modernen Rechtsentwicklung zu bleiben und auch in Anlehnung an das deutsche sowie das schweizer Strafrecht, wurde die Erpressung fortan als Vermögensdelikt geführt, für das zusätzlich ein erweiterter Bereicherungsvorsatz notwendig ist.¹⁷¹

Die RV nimmt in weiterer Folge Bezug auf Fälle, in denen der Täter sowohl ein Recht auf die Zufügung des angedrohten Übels als auch auf das abgenötigte Verhalten hat und betont dabei, dass solche Sachverhalte im alltäglichen Leben „sehr

¹⁶⁹ RIS-Justiz RS0093149, OGH 31.10.1984, 11 Os 120/84.

¹⁷⁰ RIS-Justiz RS0089429, OGH 31.10.1984, 11 Os 120/84.

¹⁷¹ EBRV 1971 BlgNR 30 GP 235.

häufig“ vorkommen. Um diesem Problem gerecht zu werden, verweist die RV auf die Heranziehung der „innerlich begründeten Mittel-Zweck-Beziehung“, sollten Zweck als auch Mittel gerechtfertigt sein. Im Wesentlichen entsprach die Rsp und auch die Lehre aber schon zum damaligen Zeitpunkt dem heutigen Verständnis der Gute-Sitten-Klausel.¹⁷² Aufgrund der „Vielfalt der sonst bestehenden Auslegungsmöglichkeiten“ wurde die Mittel-Zweck-Beziehung jedoch nicht *expressis verbis* in den Entwurf aufgenommen. Stattdessen wird seither mit dem mittlerweile bekannten Institut der guten Sitten operiert:

*„Wo die Rechtsnorm versagt, muss man auf den über das gesetzte Recht hinausgehenden Wertmaßstab der guten Sitten zurückgreifen, die der Entwurf hier, wie überdies etwa auch für die Beurteilung der Frage, ob bei der Körperverletzung die Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit ausschließt (§ 98), dem Beispiel des bürgerlichen Rechts folgend (vgl. §§ 26, 879 und 1295 ABGB), zum mittelbaren Gesetzesinhalt macht.“*¹⁷³

Diese Aussage bekräftigt abermals die Signifikanz der guten Sitten im geltenden Strafrecht und schließt den Kreis zu den bereits oben erörterten Bereichen, in denen die guten Sitten der Rechtsordnung dabei helfen, bei komplexen und durch gesetztes Recht schwer zu regulierenden Thematiken eine zeitlos angemessene Lösung zu finden.

4.3.6 Anmerkung zur Erpressung

Das Delikt der Erpressung (§ 144 StGB), gleicht wie erwähnt im Wesentlichen dem der Nötigung (§ 105 StGB) von der Deliktstruktur und unterscheidet sich nur durch die spezifische Vermögenskomponente¹⁷⁴. Die Gute-Sitten-Klausel der Erpressung (§ 144 Abs 2) erlangte bisher in der Praxis, der Rsp und daher auch in dieser Arbeit eine eher untergeordnete Rolle. Dies wird sich auch in Zukunft nicht großartig ändern. Das erklärt sich daraus, dass schon der Bereicherungsvorsatz oft nicht mit der Gute-Sitten-Klausel vereinbar ist. Es ist lebensfremd und unwahrscheinlich, einen rechtmäßigen

¹⁷² Schima, Erpressung und Nötigung, 11.

¹⁷³ EBRV 1971 BlgNR 30 GP 236.

¹⁷⁴ Mazal, ecolex 1994, 239.

Anspruch auf eine Leistung zu haben (=sittenkonformer Zweck), sich aber gleichzeitig durch die abgenötigte Handlung unrechtmäßig (!) zu bereichern.¹⁷⁵ Aus der Entscheidung 12Os103/19t leitete der OGH einen Rechtssatz ab, welcher statuiert, dass grundsätzlich zulässige Verhaltensweisen gegen die guten Sitten verstoßen wenn sie den Zweck haben eine unrechtmäßige Bereicherung zu erwirken.¹⁷⁶ Diese Rsp ist zu kritisieren, weil wie bereits erwähnt der Vorsatz auf eine unrechtmäßige Bereicherung eine Tatbestandsvoraussetzung der Erpressung ist. Hielte man sich strikt an diese Auffassung würde der ohnehin schon schmale Anwendungsbereich der Gute-Sitten-Klausel der Erpressung gänzlich ausgeschaltet werden.

Es verbleiben also noch jene Fälle, in denen der Täter zwar keinen rechtswirksamen Anspruch hat, jedoch mithilfe eines abnötigenden Verhaltens „moralische“ Ansprüche durchsetzen will: zB wenn eine Spiel- bzw Wettschuld eingetrieben oder ein Geschenk zurückgefordert wird.¹⁷⁷ Auch die Forderung einer Kulanzregelung bei einer Kfz-Reparatur oder eine Unterhaltsforderung welche höher als der gerichtlich zugesprochene Unterhalt ist zählen hierzu.¹⁷⁸ Zum anderen sind Fälle relevant, in denen mit etwas Unverbotenem gedroht wird: zB mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehungen oder einem gesetzeskonformen Arbeitskampf (siehe Kapitel 4.4.3.1).¹⁷⁹

Wird also zB mit der Drohung einer Strafanzeige, des Unterbleibens einer Auftragsvergabe oder einer Presseveröffentlichung eine unberechtigte Geldzahlung bezweckt, liegt ein sittenwidriges Verhalten vor, welches strafbar bleibt und nicht unter die Rechtfertigung der Gute-Sitten-Klausel zu subsumieren ist.¹⁸⁰

Nichtsdestotrotz wird die Gute-Sitten-Klausel der Erpressung, wenn sie nicht ausdrücklich genannt wurde oder wird, immer zumindest theoretisch mitgemeint und bleibt in Fällen relevant, bei denen eine unrechtmäßige Vermögensverschiebung bezweckt wird.

¹⁷⁵ *Eder-Rieder* in WK² § 144 Rz 33.

¹⁷⁶ RIS-Justiz RS0131920; OGH 31.02.2018, 12Os103/19t.

¹⁷⁷ *Kienapfel/Schmoller*, BT II² § 144 Rz 65.

¹⁷⁸ *Hintersteiner* in SbgK § 144 Rz 47.

¹⁷⁹ *Eder-Rieder* in WK² § 144 Rz 34.

¹⁸⁰ *Eder-Rieder* in WK² § 144 Rz 35.

4.4 Zur Auslegung der Gute-Sitten-Klausel

Für *Schwaighofer* verlangt die Mittel-Zweck-Relation als Tatbestandselement zu viel. Ich schließe mich dem insoferne an, als dass es durchaus Sachverhalte gibt, die zwar die kumulativen und schwer zu erfüllenden Voraussetzungen der Klausel nicht erfüllen, aber bei einer umsichtigen Gesamtschau aller rechtlich relevanten Kriterien dennoch mittels der Klausel zu rechtfertigen wären.¹⁸¹ Das ist mAn auch der Kern der Sache: Wie stark darf bzw soll sich ein rechtliches Korrektiv auf für eine Gesellschaft aktuell relevante Sachverhalte auswirken, wenn diese Sachverhalte selbst in ihrer Betrachtungsweise einem dynamischen Wandel der Moral bzw des Rechtes unterliegen?

Kienapfel/Schroll sprechen sich für eine Gesamtwürdigung von Mittel und Zweck nach objektiven Maßstäben aus.¹⁸²

Der Einteilung von *Schwaighofer* folgend wird im Weiteren noch einmal genauer differenziert und in weiterer Folge anhand von Beispielen versucht, die Gute-Sitten-Klausel auszulegen.¹⁸³

4.4.1 Gerechtfertigter Zweck aber ungerechtfertigtes Mittel

Wendet der Täter zur Durchsetzung von Zielen, auf die er ein Recht hat oder zumindest zu haben glaubt, Gewalt an, oder droht ein Übel an, auf dessen Realisierung er kein Recht hat, sollte es ein kleines Areal an Straflosigkeit geben, unter der Voraussetzung, dass durch die Handlung keine erhebliche Gefahr für Leib und Leben entsteht und mit keinem schweren Übel iSd § 106 Abs 1 gedroht wird.¹⁸⁴ Dieser Meinung von *Schwaighofer*, welche ich ebenfalls teile, folgte auch das OLG Wien in einer Entscheidung¹⁸⁵: Der Sachverhalt trug sich so zu, dass der Beschuldigte mit seinem PKW auf eine Unbekannte, welche auf einem freien Parkplatz stand, um diesen zu reservieren,

¹⁸¹ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 82 f.

¹⁸² *Kienapfel/Schroll*, BT I⁴ § 105 Rz 62.

¹⁸³ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 82f.

¹⁸⁴ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 84 f.

¹⁸⁵ OLG Wien 19.03.1996, 20 Bs 62/96 = EvBl 1996/88.

zufuhr, bis der PKW ihre Beine berührte, was zur Folge hatte, dass die Unbekannte zurückgehen musste. In weiterer Folge stieg der Beschuldigte aus, um nach einem kurzen Gespräch neuerlich auf die Passantin zuzufahren und sie abermals mit der Stoßstange seines Kfz zu touchieren. Nach der Meinung des Erstgerichts wurde dadurch eine Nötigung mit Gewalt zur Freigabe des Parkplatzes verwirklicht. Nach Ansicht des Berufungsgerichts bestand der Zweck des Verhaltens des Beschuldigten in der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands, nämlich der Freigabe eines zu Unrecht besetzten Parkplatzes (vgl § 76 StVO). Das angewandte Mittel des Einfahrens in die Parklücke wurde iS einer „notwendigen Begleiterscheinung“ zwar als Gewalt gewertet, welche aber nur sekundär und nicht „von vornherein“, sowie ohne Verletzungserfolg zum Einsatz kam. Nachdem anerkannt wurde, dass Zweck und Mittel für sich sozial erträglich waren und auch die Mittel-Zweck-Relation nicht den guten Sitten widerspricht, sprach das OLG Wien den Täter aufgrund der Rechtfertigung der Gute-Sitten-Klausel frei. Trotzdem stellte das Gericht klar, dass sich aus dieser Entscheidung keinesfalls eine allgemeine Toleranz des Einsatzes von Bewegungsenergie von Fahrzeugen gegen Fußgänger ableiten lässt und dass das Urteil in Kenntnis vorwiegend entgegenstehender Rsp erlassen wird.

Gegenläufiger Meinung ist *Horcicka*, der den aus diesem Urteil resultierenden Rechtsatz als orakelhaft bezeichnet, in der extensiven Auslegung eine Unvorhersehbarkeit der Strafbarkeit ortet.¹⁸⁶

Noch weiter geht ein Urteil, in dem ein Beschuldigter freigesprochen wurde, der dem vermeintlichen Dieb seiner Wertgegenstände (geringen Wertes) durch Vorhalten eines Messers dazu nötigte, ihm das Diebesgut wieder auszuhändigen, nachdem er ihm über eine Strecke von 150 Meter nachgelaufen war. Hier wurde vom OGH angenommen, dass Zweck und Mittel jeweils adäquat waren und auch die Relation der beiden nicht sozial unerträglich oder in einem qualitativen Missverhältnis standen.¹⁸⁷

Es handelt sich also augenscheinlich um eine Drohung mit einem Übel, welches der Beschuldigte keinesfalls hätte durchsetzen dürfen. Wenn auch der Zweck, wie hier die Rückerlangung des kürzlich gestohlenen Eigentums, rechtmäßig ist, geht mir die

¹⁸⁶ *Horcicka*, RZ 2011, 242f.

¹⁸⁷ OGH 19.02.1987 12 Os 12/87.

Auslegung in diesem Bsp zu weit. Die Drohung mit einem Messer sollte mMn vorbehaltlich von *ultima ratio* Situationen (beispielsweise gerechtfertigte Notwehr) der Kategorie der verbotenen Selbstjustiz angehörig bleiben. Im gegenständlichen Fall wird wohl eine Notwehrsituation vorliegen, weil ein rechtswidriger Angriff auf das notwehrfähige Rechtsgut Vermögen vorliegt und die Flucht des Täters mitsamt dem Diebesgut die Voraussetzung der Gegenwärtigkeit erfüllt (weil dadurch die Rechtsgutbeeinträchtigung sogar weiter intensiviert wird), ferner wird auch die Notwehrhandlung, also das Vorhalten eines Messers im konkreten Fall das gelindeste Mittel zur verlässlichen Abwehr des Angriffs sein.¹⁸⁸ Dennoch erfolgte der Freispruch aufgrund des § 105 Abs 2 StGB und eben nicht aufgrund von Notwehr.¹⁸⁹ Des Weiteren passt eine solche Rsp nicht zu einigen bereits erörterten Beispielen aus der Judikatur, nach der Drohungen mit Körperverletzungen grundsätzlich kein angemessenes Mittel sind. Es zeigt sich jedoch, dass der Prüfmaßstab der Gute-Sitten-Klausel auch vom OGH nicht immer eingehalten wird und dass es, wenn man von den guten Sitten redet, immer eine subjektive Meinungsfrage sein wird.

Ich bleibe jedenfalls dabei, dass es einen Strafflosigkeitsbereich für Fälle geben sollte, in denen der strenge Prüfmaßstab nicht durchgehalten werden kann, eben, um speziell gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen, derentwegen das Institut der guten Sitten überhaupt erst zu Rate gezogen wurde.

4.4.2 Ungerechtfertigter Zweck, aber gerechtfertigtes Mittel

Der Täter, der kein Recht auf den verfolgten Zweck hat bzw nicht einmal glaubt ein Recht darauf zu haben, und obendrein noch das Mittel der Gewalt oder der Drohung mit einem Übel, auf dessen Durchsetzung er kein Recht hat, einsetzt, macht sich bekanntlich strafbar. Droht der Täter in einem solchen Szenario jedoch mit einem Übel, das er rechtmäßig zufügen dürfte, und werden durch das abgenötigte Verhalten keine wichtigen Interessen des Opfers verletzt (vgl § 106 Abs 1 Z 3 StGB) bzw entsteht dadurch kein Vermögensschaden (vgl Kapitel 4.3.6), sollte der Täter nach *Schwaighofer* ausnahmsweise auch vom § 105 Abs 2 StGB gedeckt sein. Danach bliebe der Mann straflos, der seiner Frau androht, ihr Wirtschaftsgeld zu kürzen, sollte

¹⁸⁸ *Fuchs/Zerbes*, AT I¹¹ 190 f.

¹⁸⁹ OGH 19.02.1987 12 Os 12/87.

sie die gegen ihn erstattete Anzeige wegen gefährlicher Drohung nicht zurückziehen. Selbiges würde für einen Arbeitgeber gelten, der einer Angestellten mit der Kündigung droht, sollte sie seiner Frau etwas vom gemeinsamen Beischlaf erzählen.¹⁹⁰

Ist der Zweck einer Nötigung sittenkonform und findet eine gewisse moralische Deckung bzw ist er sogar rechtlich erlaubt, kann mAn in gewissen Fällen die Prüfung des Tatmittels durchaus so liberal ausfallen, dass ein an sich sittenwidriges Mittel trotzdem zur Straflosigkeit führen kann (siehe Kapitel 4.4.1). Wenn hingegen nicht einmal der Zweck, also der Grund, warum überhaupt der Willen eines anderen gebeugt werden soll, moralisch anerkannt ist, könnte man auch die Auffassung vertreten, dass sich daraus keine Straflosigkeit ergeben sollte. Das vor allem aus dem Grund, weil sich solche Handlungen im Endeffekt oftmals in gewisser Weise negativ bzw sogar schädigend auf den zu Zwingenden auswirken. So in den obigen Beispielen die Kürzung des Wirtschaftsgeldes oder die Kündigung. Hier besteht mMn auch eine Parallele zu den Ausführungen zum § 1295 Abs 2 ABGB (siehe Kapitel 3.2.2), in denen grundsätzlich erlaubte Handlungen, welche in sittenwidriger Weise Schaden beim Gegenüber auslösen, missbilligt wurden.

4.4.3 Besondere Fallkonstellationen

4.4.3.1 Der Streik

Auch der Streik als Teilgebiet des rechtlichen Arbeitskampfes stellt einen relevanten Sachverhalt in Bezug auf die Gute-Sitten-Klausel bei Nötigung und Erpressung dar. Als Streik wird der „*planmäßige Entzug von Arbeitskraft durch eine Mehrzahl der Arbeitnehmer bis zur Erreichung oder Vereitelung des angestrebten Zwecks*“ verstanden.¹⁹¹ Das strafrechtlich relevante Mittel ist hier die Drohung mit dem Beginn oder der Fortsetzung der Unterlassung der Arbeitspflicht, wodurch der Arbeitgeber am Vermögen geschädigt wird, weil aufgrund der fehlenden Arbeitskraft Umsatzeinbußen entstehen können. Der strafrechtlich relevante Zweck ist das jeweilige Ziel des Streiks (zB eine Lohnerhöhung, deren Einforderung grundsätzlich gewiss nicht sozial

¹⁹⁰ *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 87.

¹⁹¹ *Reissner*, Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht⁵, 494.

unerträglich ist).¹⁹² Somit liegt es, wie so oft, an der Gute-Sitten-Klausel zu entscheiden, ob die Androhung eines Streiks als Mittel zum jeweiligen Zweck sittenwidrig und damit strafbar ist. Mittlerweile ist jedoch einhellig anerkannt, dass der Streik als Mittel zur Nötigung nicht *per se* rechtswidrig ist.¹⁹³ Das liegt auch daran, dass der Streik als Mittel des Arbeitskampfes (unions-)grundrechtlich abgesichert ist, und zwar in Art 11 EMRK und Art 28 GRC.¹⁹⁴ Im Einzelfall kann die Mittel-Zweck-Beziehung natürlich trotzdem sittenwidrig sein und zu einer Strafbarkeit führen, das gilt freilich auch für exzessive Übergriffe einzelner Streikender.¹⁹⁵

4.4.3.2 Der Tierschützerprozess

Die volle rechtliche Aufarbeitung des „Wiener-Neustädter Tierschützerprozesses“ würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen, trotzdem wird im Folgenden versucht, jene Aspekte zu umreißen, die eine Relevanz für die Gute-Sitten-Klausel aufweisen. Beginnend mit Ereignissen im Jahr 2006 zog sich der Prozess über mehrere Jahre, die Hauptverhandlung begann am 2. März 2010 vor dem LG Wiener Neustadt.¹⁹⁶ Hintergrund des Verfahrens waren zahlreiche Aktionen des Vereins gegen Tierfabriken mit dem Ziel, (ua) das Unternehmen „Kleider Bauer“ zum Ausstieg aus dem Pelzhandel zu bewegen. Die meisten dieser Aktionen waren Demonstrationen. In weiterer Folge kam es zu Sachbeschädigungen in Form von zerstörten Fenstern, Aufschriften an Filialen wie „Pelz ist Mord“ und Einleitung von Buttersäure und anderen übel riechenden Stoffen in Geschäftsräumlichkeiten, wobei die Täter bis heute nicht ermittelt wurden.¹⁹⁷ Daraufhin wurde ein Sonderkommando namens „Soko Bekleidung“ gegründet und eine groß angelegte Ermittlungsmaschinerie in Gang gesetzt.¹⁹⁸ Im Jahr 2010 wurden sodann mehreren Tierschutzaktivisten der Prozess gemacht, mit den Vorwürfen der Bildung einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB), der Sachbeschädigung, der dauernden Sachentziehung, der Tierquälerei, des Widerstands gegen die Staatsgewalt sowie der (schweren) Nötigung.¹⁹⁹

¹⁹² Birklbauer, DRdA 2000, 228; Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold, BT I⁴ § 144 Rz 12.

¹⁹³ Schwaighofer in WK² § 105 Rz 78; Kienapfel/Schroll, BT I⁴ § 105 Rz 72; Reissner, Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht⁵, 501.

¹⁹⁴ Krejci, ASoK 2015, 283f.

¹⁹⁵ Kienapfel/Schroll, BT I⁴ § 105 Rz 72f.

¹⁹⁶ Theuer, JSt 2011, 205.

¹⁹⁷ Wiener Neustädter Tierschützerprozess, (Onlineabfrage).

¹⁹⁸ Theuer, JSt 2011, 205.

¹⁹⁹ Vouk, juridikum 2014, 301.

Das Substrat für den Vorwurf der Nötigung bildeten E-Mails, in denen die Tierschützer einige Modeunternehmen dazu aufforderten, die Verwendung und den Verkauf von Echtpelz einzustellen, ansonsten würde es zu Demonstrationen nahe der jeweiligen Geschäftslokale kommen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass solche Kampagnen in der Vergangenheit bei anderen Unternehmen bereits zu spürbaren Umsatzeinbußen geführt hätten. Nötigungsrelevant ist dabei die Drohung mit einer Verletzung am Vermögen als Mittel zum angestrebten Zweck des Tierschutzes. Das Erstgericht kam zu der Auffassung, dass die Drohung nicht geeignet war, begründete Besorgnis auszulösen, also nicht *gefährlich* war. Somit wurde eine Nötigung bereits auf der Tatbestandsebene ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde anerkannt, dass der Sachverhalt bei Bejahung der Gefährlichkeit der Drohung von der Gute-Sitten-Klausel erfasst wäre, da die Abhaltung von angemeldeten Kundgebungen mit dem Ziel des Tierschutzes für sich nicht als sittenwidrig und auch die Mittel-Zweck-Relation nicht als willkürlich zu qualifizieren seien. Dabei wurde auch auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Versammlungsfreiheit hingewiesen. Anderer Ansicht war das OLG welches sich in weiterer Folge mit der *causa* beschäftigen musste: Danach stellte das Androhen einer legalen Demonstration ein taugliches Nötigungsmittel dar. Bzgl der Gute-Sitten-Klausel statuierte das Gericht unter Verweis auf die hA (vgl Kapitel 4.3.3), dass diese auf Grund des Fehlens eines Rechtsanspruchs auf das Verhalten auch dann nicht zur Anwendung kommen würde, wenn man die Tauglichkeit der Drohung verneinte.²⁰⁰

Die eben geschilderte Auffassung des OLG stieß auf scharfe Kritik und führte vor allem bei NGO's zu Besorgnis. Sie befürchteten, dass durch solch eine Rechtsprechung viele andere Kampagnen automatisch zu einer Strafbarkeit führen könnten, weil in diesem Bereich selten ein Rechtsanspruch gegeben ist. *Velten* präsentierte eine gutachterliche Stellungnahme zu beiden Verfahren und kam zum Ergebnis, dass der gegenständliche Sachverhalt den Nötigungstatbestand nicht erfüllt.²⁰¹ Aufgrund der darin vorkommenden Aussage „...*wir sind nicht in der Türkei, wir sind nicht im Sudan, wir sind in Österreich*“ geriet sie sogar selbst in den Fokus der Strafverfolgung.²⁰² Auch *Schwaighofer* nahm zur *causa* Stellung, er kam zum Schluss, dass der Tatbestand der Nötigung grundsätzlich verwirklicht ist, weil es bei dem Tatmittel der Drohung

²⁰⁰ *Vouk*, juridikum 2014, 301 ff.

²⁰¹ *Vouk*, juridikum 2014, 302.

²⁰² *Sterkl*, Anzeige gegen Strafrechtlerin Velten, weil "Ruf der Justiz in Gefahr", (Onlineabfrage).

auf den objektiv-individuellen Maßstab (siehe Kapitel 4.1) ankommt und nicht darauf, ob sich das Opfer *in concreto* gefürchtet habe. Durch die Heranziehung der Gute-Sitten-Klausel kommt *Schwaighofer* im Ergebnis dennoch zur Straffreiheit. Das angewandte Mittel, also die Drohung mit Demonstrationen, ist für ihn jedenfalls nicht als sittenwidrig zu qualifizieren, schwieriger wird es beim Zweck, nämlich dem Ausstieg aus dem Pelzhandel. Wie bereits auch im Kapitel 4.4.1 geschildert, sollte es hier entgegen der hA einen schmalen Bereich der Strafflosigkeit für Fälle geben, in denen zwar kein Rechtsanspruch auf den angestrebten Zweck besteht, jedoch auch keine erhebliche Gefahr für Leib und Leben entsteht und mit keinem schweren Übel gedroht wird. Auch die Mittel-Zweck-Relation, is eines sachlichen Zusammenhangs zwischen Mittel und Zweck, ist hier klar gegeben. Wie *Schwaighofer* sehe auch ich eine Parallele zur Thematik des Streiks als Mittel für den Arbeitskampf. Es besteht nämlich oftmals kein Rechtsanspruch auf das Streikziel (zB Lohnerhöhung). Verglichen mit der restriktiven Auslegung des OLG wären auch Streiks unter den Tatbestand der Nötigung oder sogar der Erpressung zu subsumieren.²⁰³

Wie auch den bisherigen Ausführungen in vorigen Kapiteln zu entnehmen ist, schließe ich mich dem eben Geschilderten an, für mich stellt der vorliegende Sachverhalt ein Paradebeispiel dafür dar, dass der strenge Prüfmaßstab der Gute-Sitten-Klausel nicht universell einsetzbar ist und es Fälle gibt, in denen regelrecht Fehlurteile entstehen, wenn er bis ins letzte gehend konsequent angewendet wird. Zwar wurden die Angeklagten am Ende vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen, jedoch zeigt der Fall, dass auch die Gerichte unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe heranziehen und sich teilweise fernab von einig sind, was im Einzelfall - wie hier – zu Rechtsunsicherheit und einer Polarisierung eines Themas führen kann.²⁰⁴

4.4.3.3 Erziehung

Im Bereich der Erziehung bewegen sich Eltern auf einer Gratwanderung zwischen dem Schutz ihrer Kinder und der Förderung ihrer Selbständigwerdung, zwischen Freiheit und Grenzen, zwischen Ge- und Verboten. Dabei haben sie auf pädagogische, aber

²⁰³ *Schwaighofer*, Bemerkungen zum Berufungsurteil im Tierschützerprozess betreffend Nötigung, Onlineabfrage.

²⁰⁴ *Vouk*, juridikum 2014, 310.

auch rechtliche Vorgaben zu achten. Neben dem allg Erziehungsrecht des § 146a ABGB, welches Gewalt als Erziehungsmethode ausdrücklich verbietet, bilden strafrechtliche Normen wie die Körperverletzungsdelikte gem §§ 83 ff StGB, § 92 StGB (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen), aber auch § 105 StGB wichtige Grenzen für die Kindeserziehung. Erst 1977 wurde das allgemeine Züchtigungsrecht der Eltern beseitigt, wobei damals trotzdem noch Teile der Lehre kleine Eingriffe in die körperliche Sphäre für zulässig hielten. Dies ist mittlerweile längst überholt.²⁰⁵

Wie andere Lebensbereiche, kann die Familie und vor allem die Erziehung kein nötigungsfreier Raum sein. Häufig wird der Willen eines Kindes gebeugt, um es zu einem Verhalten zu bewegen, welches es sonst verweigern würde. Was ist also mit dem Vater, der sein Kind ohrfeigt, damit es aufräumt, oder der Mutter, die ihr Kind vom Fernseher wegzerzt und an den Schreibtisch presst? Was ist mit „Hausarrest“ oder dem Entzug von Spielzeug, um ein Verhalten zu erzwingen? Neben der rechtlichen Relevanz der oben genannten Bestimmungen spielt auch die Nötigung eine Rolle in der Kindeserziehung. Hierbei liegt es abermals an der Gute-Sitten-Klausel, von den tatbestandsmäßig begangenen Nötigungen die tatsächlich strafbaren von jenen zu trennen, die von der Rechtsordnung gebilligt werden.²⁰⁶

Nach *Maleczky* muss bei der Prüfung der Sittenkonformität des Nötigungszwecks bei der gegenständlichen Thematik immer auch das Fernziel miteinbezogen werden. So kann der kurzfristige Nötigungszweck im Schreiben der Hausarbeit liegen, mittel- und langfristig aber das Erlernen von Gewissenhaftigkeit und Pflichterfüllung im Fokus stehen.

In Bezug auf die Sittenkonformität des Nötigungsmittels stellt *Maleczky* drei verschiedene Betrachtungsweisen zur Diskussion. Qualifiziert man jede kindschaftsrechtlich rechtswidrige Handlung als sittenwidrig iSd § 105 Abs 2 StGB, endet die Prüfung hier. In den meisten Fällen wird dann eine Nötigung verwirklicht sein, weil kindschaftsrechtlich jede Form der Gewalt geächtet wird. Ein anderer Ansatz wäre, das familienrechtliche Gewaltverbot so weit zu reduzieren, dass es der Sozialadäquanz der

²⁰⁵ *Maleczky*, ÖJZ 1993, 625.

²⁰⁶ *Maleczky*, ÖJZ 1993, 627f.

Nötigung entspricht, wobei das als nicht sinnvoll zu erachten ist, weil dem Straf- und Familienrecht völlig andere Zielsetzungen zu Grunde liegen. Die dritte Position ist eine vermittelnde, dabei werden beide Materien voneinander getrennt. Danach könnte eine gewalttätige Nötigung straflos sein und die Auseinandersetzung mit dem § 146a ABGB entfallen. Dadurch würden auch etwaige Reflexwirkungen auf das Strafrecht unterbleiben. Neben Konformität von Mittel und Zweck muss natürlich auch die Mittel-Zweck-Relation gegeben sein, was die Bejahung von Gewalt als Erziehungsmethode noch einmal erschwert. *Maleczky* nennt hier das Bsp des (sonst gewaltlos erziehenden) Vaters, der seinen 13-jährigen Sohn mittels einer „Watsche“ zur Herausgabe von verstecktem Haschisch nötigt.²⁰⁷

Mir erscheint grundsätzlich der dritte Ansatz am geeignetsten, aufgrund der unterschiedlichen Stoßwirkung der beiden Materien sollten sie getrennt behandelt und die strafrechtlichen Aspekte für sich beurteilt werden. Trotz Befürwortens der getrennten Begutachtung des kinschaftlichen und strafrechtlichen Unrechts bin ich der Meinung, dass Gewalt in der Familie in jedweder Form zu ächten ist und keinesfalls von der Gute-Sitten-Klausel erfasst sein sollte.

²⁰⁷ *Maleczky*, ÖJZ 1993, 628f.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Es hat sich gezeigt, dass die guten Sitten im Recht eine weit zurückreichende Geschichte haben. Schon vor langer Zeit wurden das Rechtsgefühl und die Moral der Gesellschaft in gewissen Fällen als Maßstab herangezogen, um zu entscheiden, was Recht ist und was nicht. Heute ist die gängigste Definition der guten Sitten das *Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden*, wobei sie je nach Rechts- und Einsatzgebiet variiert. Den guten Sitten werden verschiedenen Funktionen zugewiesen: Neben der Rezeptions-, Transformations- und Delegationsfunktion gibt es zahlreiche weitere Zuweisungen von Funktionen, wobei für mich die Assistenzfunktion, also die Funktion dann einzugreifen, wenn bestimmte Lebenssachverhalte nicht befriedigend durch spezifisches gesetztes Recht gelöst werden können, die größte Signifikanz aufweist. Auch die Funktion, dem Bürger, ohne Rechtsgelehrter zu sein (abseits vom Wahlrecht), eine Partizipationsmöglichkeit am geltenden Recht zu geben, ist für mich von großer Bedeutung. Im Bereich des § 879 Abs 1 ABGB bilden die guten Sitten eine bedeutsame Schranke der Privatautonomie. Die guten Sitten zeigen hierbei einem der zentralsten Instrumente des Privatrechts, dem zivilrechtlichen Vertrag, die Grenzen auf. Im Schadenersatzrecht (§ 1295 Abs 2 ABGB) verhindern die guten Sitten eine Schadenszufügung durch eine Handlung, deren Rechtswidrigkeit nicht geklärt ist, aber auch durch erlaubte Handlungen, wenn die Schädigung sittenwidrig ist. Mietrechtlich wird mithilfe der guten Sitten verhindert, dass sittenwidrige Vereinbarungen geschlossen werden, welche keinen Zusammenhang zum Mietvertrag aufweisen, bzw werden solche Vereinbarungen für nichtig erklärt. Aus unternehmensrechtlicher Sicht halfen die guten Sitten historisch dabei, unerlaubte Gesellschaften sowie bestimmte Kartelle zu verbieten (§ 26 ABGB, § 23 Z 2 KartG aF), und schützen den Wettbewerb mit einer Generalklausel gegen unlautere Geschäftspraktiken, wenn auch die guten Sitten heute nicht mehr *expressis verbis* im § 1 UWG genannt sind. Auch im öffentlichen Recht, genauer gesagt im Steuerrecht und sogar im internationalen Recht, sind die guten Sitten zu finden. So statuiert § 23 Abs 2 BAO, dass neben gesetzeswidrigen auch sittenwidrige Geschäfte zu einer Steuerpflicht führen. Beim multilateralen Abkommen GATT bilden die guten Sitten eine Ausnahme aus den wichtigen Grundprinzipien des WTO-Rechts. Geschützt wird die Sittlichkeit bzw die *public morals* der

Vertragsstaaten bei der Auslegung des Abkommens. Im Strafrecht kommen die guten Sitten ebenfalls mehrfach zum Einsatz. Bei § 90 Abs 1 und Abs 2 StGB dienen sie zur Abgrenzung der Frage, in welche Eingriffe in die körperliche Integrität wirksam eingewilligt werden kann und welche von der Rechtsordnung missbilligt werden. Des Delikts der Üblen Nachrede (§ 111 StGB) macht sich unter anderem strafbar, wer jemand anderem in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise sittenwidriges Verhalten vorwirft.

Zu guter Letzt nehmen die guten Sitten im Bereich der Nötigung (§ 105 StGB) und der Erpressung (§ 144 StGB) eine wichtige Rolle ein. Zum einen fungieren sie hier als Filter, um bei Druckausübungen, die im täglichen Leben vorkommen, die strafbaren Handlungen von den gesetzeskonformen abzugrenzen. Ohne die Klausel hätte sich vermutlich der Großteil der Bevölkerung schon einmal einer Nötigung strafbar gemacht, in der Schule, bei der Arbeit, beim Sport oder in sonstigen Lebensbereichen. Zum anderen soll nicht jede Handlung, welche grundsätzlich unter die Tatbestände zu subsumieren ist, eine Strafbarkeit nach sich ziehen. Sind das Tatmittel, der damit angestrebte Zweck und die Verknüpfung der beiden nicht als sittenwidrig zu qualifizieren, soll das Verhalten nicht von der Rechtsordnung geächtet werden und wird von der Gute-Sitten-Klausel für straffrei erklärt. Je nach Ansicht, die man vertritt, handelt es sich hierbei um eine Rechtfertigung oder aber einen Tatbestandsausschlussgrund. Diese Qualifikation hat wiederum Auswirkungen auf Irrtumsthematiken und die Konsequenzen einer Handlung auf andere Rechtsbereiche. Aufgrund der Unvereinbarkeit eines bestehenden Rechtsanspruches bei gleichzeitigem Vorsatz auf eine unrechtmäßige Bereicherung spielt die Gute-Sitten-Klausel der Erpressung eine deutlich kleinere Rolle als jene der Nötigung.

Beschäftigt man sich mit der Auslegung der Gute-Sitten-Klausel bei Nötigung und Erpressung, stellt man schnell eine Uneinigkeit und Widersprüchlichkeit in der Rsp fest. Auch in der Lehre gibt es divergierende Meinungen, wobei größtenteils auf eine liberalere Auslegung des strengen 3-stufigen Prüfschemas gepocht wird. Beispiele wie die Straflosigkeit einer Person, die zur Rückerlangung von gestohlenem Eigentum ein Messer als Drohmittel verwendet, auf der einen Seite, und die „Beinahe-Verurteilung“ von Tierschützern, welche legale Demonstrationen als Mittel der Drohung einsetzen, auf der anderen Seite, zeigen, dass die Gerichte selbst ihren Maßstab nicht

konsequent verfolgen. Diese und zahlreiche weitere erörterte Bsp verlangen mMn eine extensivere Auslegung der Klausel. Es hat sich gezeigt, dass es Fälle gibt, bei denen durch eine strenge Einhaltung des Prüfmaßstabs augenscheinlich „ungerechte“ Urteile entstehen. Die Gute-Sitten-Klausel ist unter anderem dazu da, möglichst jeden Einzelfall mit einer gewissermaßen dynamisch-elastischen Betrachtungsweise beurteilen zu können, durch die starre Prüfung eines Sachverhalts nach dem erörtertem Maßstab ist dieses Ziel aber nicht zu erreichen.

Ein weiterer Punkt, der sich aus der widersprüchlichen Entscheidungspraxis ergibt, ist die Rechtsunsicherheit. Durch die unterschiedliche „Sittenwidrigkeitsjudikatur“ kann sich der Rechtsunterworfenen nicht darauf verlassen, was für ihn gilt. Natürlich ergibt sich dabei ein gewisser Spielraum aus den guten Sitten selbst, da sie die Entscheidung in die Hände des Richters legen, das soll auch so sein, wenn sich jedoch darüber hinaus die Entscheidungen der Gerichte bei vergleichbaren Fällen stark unterscheiden, entsteht eine Unberechenbarkeit des Rechts. Außerdem: Auch wenn das Sittenwidrigkeitskorrektiv in den Händen des Richters liegt, so ist dieser mMn doch verpflichtet, dem zentralen Gebot der Sittenwidrigkeit, nämlich dem „*Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden*“ zu folgen, insofern also über die rein juristische Betrachtungsweise hinaus einen Sachverhalt durch die Brille des „einfachen Bürgers“ zu betrachten.

Diskussionen über die guten Sitten führen immer wieder zu heftigen Auseinandersetzungen und können sich polarisierend auswirken, so beim Tierschützerprozess, bei den Verhandlungen zum GATT, aber auch sonst in der Rsp und Lehre. Das ergibt sich aus meiner Sicht aus ihrem unbestimmten Charakter, aber auch aus der Möglichkeit, die guten Sitten für unterschiedlichste Zwecke zu instrumentalisieren.

Im Bereich der Gute-Sitten-Klausel bei Nötigung und Erpressung positioniere ich mich klar für eine liberalere Auslegung, vor allem wenn der Zweck sittenkonform ist, sollte es einen Spielraum für Straffreiheit geben und auch die strenge Anwendung der Mittel-Zweck-Relation ist nicht immer zielführend. Sogar die Gerichte selbst wichen schon von dem strengen Maßstab ab. Das wirft die Frage auf, ob das 3-stufige Prüf-schema mittlerweile überholt ist und die §§ 105 Abs 2 und 144 Abs 2 StGB einer Neuinterpretation bedürfen. Ich bin der Ansicht, dass das grundsätzlich nicht

erforderlich ist, die Dreiteilung in Zweck, Mittel und Relation bei der Beurteilung macht Sinn. Jedoch sollte es im Sinne einer Gesamtschau auch zur Straffreiheit führen, wenn nicht alle Punkte der Prüfung als strafbefreiend zu qualifizieren sind. Eben dann, wenn bestimmte Einzelfälle es verlangen, deren Berücksichtigung einer der eigentlichen Zwecke der guten Sitten ist. Des Weiteren sind die Gerichte zu mehr Einigkeit in ihrer Judikatur zur Gute-Sitten-Klausel angehalten, bzw sollten sie einen liberaleren Ansatz anerkennen, anstelle mit teilweise fragwürdiger Argumentation die Sittenwidrigkeit zu bejahen.

Trotz ihrer herausragenden Regelungsmöglichkeiten sollte die Anwendung der Gute-Sitten-Klausel nicht überstrapaziert werden, weil, wie sich gezeigt hat, sie *de facto* ungeschriebenes Recht darstellt und auch einen Spielraum für Missbrauch, Willkür und Rechtsunsicherheit offen lassen. Abschließend ist zu sagen, dass die guten Sitten im Recht ein sehr wichtiges und flexibles Instrument darstellen, das unter Einbezug der sich dauernd verändernden Wertevorstellungen der Gesellschaft eine passende Lösung für Sachverhalte liefert, die nicht oder nur schwer durch spezifisches Recht zu regeln sind. Der Gesetzgeber kann nicht und will nicht sämtliche möglichen Sachverhalte durch Gesetze regeln, vielmehr legt er mit den guten Sitten ein elastisches legislatives Instrument in die Hand des Richters.

Literaturverzeichnis

Anzenberger, Androhung des Outings kein Nötigungsmittel?, ÖJZ 2014/59, 382

Apathy/Klingenberg/Pennitz, Einführung in das römische Recht, 6. Auflage (2016)

Bericht der Kommission zur Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916 über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=19160004&seite=00000135&size=45> (22.12.21)

Bertel/Schwaighofer/Venier, Strafrecht Besonderer Teil I, 15. Aufl (2020)

Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold, BT I, 4. Auflage (2020)

Birklbauer, Die Strafbarkeit von arbeitsrechtlichen Konflikten, DRdA 2000, 228

Böhm/Prader in *Stabenzheiner* (Hrsg), GeKo Wohnrecht Gesamtkommentar, Band I, § 27 MRG (Stand 1.10.2017, rdb.at)

Brennsteiner in *Fischerlehner/Brennsteiner*, Kurzkommentar Abgabenverfahren, Band I, 3. Auflage § 23 BAO (Stand 1.2.2021, rdb.at)

Bydlinski, Verständnis der „guten Sitten“ im österreichischen Recht, in *Hermann* ua (Hrsg), FS für Joachim Gernhuber zum 70. Geburtstag (1993), 827

Deutscher Bundestag, Zur Geltendmachung nationaler Sicherheitsinteressen beim Aufbau des 5G-Netzes, WD 2 - 3000 - 079/19, <https://www.bundestag.de/resource/blob/657800/a839ff5d440a7fa626c9c165ca6b636b/WD-2-079-19-pdf-data.pdf> (16.03.2022)

Doralt, Steuerrecht, 21. Auflage (2020)

Eder-Rieder in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl, § 144 (Stand 1.3.2016, rdb.at)

Egger in *Schwimman* (Hrsg), Kommentar zum ABGB, 3. Auflage, § 879 (Stand Juli 2015)

Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, 3. Auflage § 23 (Stand 1.1.2008, rdb.at)

Flora in *Leukauf/Steininger*, StGB Update 2020, 4. Auflage § 144 (Stand 1.10.2016, rdb.at)

Fuchs/Zerbes, Strafrecht AT I, 11. Auflage (2021)

Gräfin von Schlieffen/Nolting, Rechtsphilosophie: Grundlagen für das Jurastudium (2018)

Heidinger/Handig/Wiebe/Frauenberger/Burgstaller in *Wiebe/Kodek*, Kommentar zum UWG, 2. Auflage, § 1 (Stand 22.5.2021, rdb.at)

Hintersteiner in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum StGB, 41. Auflage § 144 (Stand Dezember 2019)

Horcicka Rémy, Die Nötigung im Straßenverkehr - (k)ein alter Hut?, RZ 2011, 242

Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht AT, 16. Auflage (2020)

Kienapfel/Schmoller, Strafrecht BT II, 2. Auflage (2017)

Kienapfel/Schroll, Strafrecht BT I, 4. Auflage (2020)

Kodek in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1295 (Stand 1.1.2018, rdb.at)

Kodek in *Rummel/Lukas*, ABGB, 4. Auflage § 7 ABGB (Stand 1.7.2015, rdb.at)

Kolmasch in Schwimmman (Hrsg), Kommentar zum ABGB, 3. Auflage, § 879 (Stand Juli 2015)

Koziol, Haftpflichtrecht II, 3. Auflage (Stand 1.1.2018, rdb.at)

Krejci, Inwieweit kippt das Grundrecht auf Streik Österreichs tradierte Arbeitskampfdoktrin? ASoK 2015, 282

Krejci in Rummel/Lukas, (Hrsg), Kommentar zum ABGB, 4. Auflage, § 879 (Stand 1.11.2014, rdb.at)

Leitner, Beschneidung und Genitalverstümmelung - Ausdruck kultureller Freiheit oder Straftat?, ZfG 2019, 68

Maleczky, Strafrecht Besonderer Teil, Band I, 13. Auflage (2016)

Maleczky, Zur Strafbarkeit der "G'sundn Watschn", ÖJZ 1993, 625

Matousek, Kartellgesetznovelle 2005, ecolex 07/2005, 497

Mayer-Maly, Was leisten die guten Sitten? Archiv für die civilistische Praxis 1994, 105

Mayer-Maly, Recht – Gerechtigkeit – Rechtswissenschaft, Gesammelte Schriften von Theo Mayer-Maly, Hrsg.: *Honsell/Mayer-Maly*, (2019)

Mayerhofer, Strafrecht Erster Teil, 6. Auflage (2009)

Mayr, Arbeitsrecht, § 1 UWG (Stand 1.8.2017, rdb.at)

Mazal, NÖTIGUNG UND ARBEITSRECHT Die Drohung mit dem Strafgesetz, ecolex 1994, 239

Müller/Wimmer, Wirtschaftsrecht International-Europäisch-National, 3. Auflage (2018)

Nimmervoll/Stricker in *Leukauf/Steininger*, StGB Update 2020 § 90 (Stand 1.2.2020, rdb.at)

Öffentliches Gesundheitsportal Österreich, <https://www.gesundheit.gv.at/lexikon/l/lexikon-legeartis> (25.01.2022)

Online Lehrbuch Zivilrecht, Kapitel 11, https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap11_0.xml?section-view=true;section=5 (17.03.2022)

Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht 6. Auflage (2019)

Prader, Wohnrecht, MRG^{6.02} § 27 (Stand 13.10.2021, Manz Wohnrecht in rdb.at)

Rami in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Auflage § 111 (Stand 1.4.2021 rdb.at)

Ratka/Rauter/Völkl, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Band I, 3. Auflage, (2017)

Reischauer in *Rummel* (Hrsg), Kommentar zum ABGB 3. Auflage, § 1295 ABGB (Stand 1.1.2007, rdb.at)

Reissner, Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht, 5. Auflage (2015)

Relationship to Article XX of the GATT 1994, https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/repertory_e/g4_e.htm (16.03.2022)

Schauer in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1295 (Stand 1.1.2018, rdb.at)

Schima in *Großberger* (Hrsg), Erpressung und Nötigung, Bd 10, (1973)

Schöffthaler, Die erforderliche Hilfeleistung nach § 94 StGB (1997)

Schütz in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl, § 90 (Stand 1.5.2016, rdb.at)

Schwaighofer in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Auflage § 105 (Stand 27.4.2020, rdb.at)

Schwaighofer, Bemerkungen zum Berufungsurteil im Tierschützerprozess betreffend Nötigung, <https://martinballuch.com/der-experte-fur-notigung-in-osterreich-instituts-vorstand-univ-prof-klaus-schwaighofer-kritisiert-das-olg-urteil/> (03.03.2022)

Seiler in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum StGB, 41. Auflage § 105 (Stand Dezember 2019)

STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html, (10.01.22)

Sterkl, Anzeige gegen Strafrechtlerin Velten, weil "Ruf der Justiz in Gefahr", <https://www.derstandard.at/story/1296696529254/tierschuetzer-prozess-anzeige-gegen-strafrechtlerin-velten-weil-ruf-der-justiz-in-gefahr> (07.03.2022)

Teubner, Standards und Direktiven in Generalklauseln (1971)

Theuer, Darf die Polizei Entlastendes verschweigen? Zu Irrlehren aus dem Tierschützerprozess, JSt 2011, 205

Tipold in *Leukauf/Steininger*, StGB Update 2020, 4. Auflage § 105 (Stand 1.10.2016, rdb.at)

Tipold in *Leukauf/Steininger*, StGB Update 2020, 4. Auflage § 111 (Stand 1.10.2016, rdb.at)

Urteile und Beschlüsse des OGH, <https://www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/die-vereinbarung-zwischen-einer-prostituierten-und-ihrem-kunden-ist-nicht-generell-sittenwidrig/> (11.12.2021)

Vouk, Androhung einer legalen Demonstration als Nötigung?, *juridikum* 2014, 301

Wegscheider, Strafrecht - Besonderer Teil: Eine multimediale Darstellung der Delikte des österreichischen Strafgesetzbuches, 4. Auflage (2012)

Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht Band I, 15. Auflage, (2018)

Wiener Neustädter Tierschützerprozess, (Onlineabfrage), https://de.wikipedia.org/wiki/Wiener_Neustädter_Tierschützerprozess (07.03.22)

Wiltschek/Horak, Kommentar zum UWG^{8.03} § 1 UWG (Stand 1.11.2020, rdb.at)

Wittwer in *Schwimman* (Hrsg), Kommentar zum ABGB, 3. Auflage § 1295 (Stand Juli 2015)

Würth in *Rummel*, (Hrsg), Kommentar zum ABGB, 3. Auflage § 27 MRG (Stand 1.1.2003, rdb.at)

Würth/Zingher/Kovanyi, Miet- und Wohnrecht, 23. Auflage, MRG § 27 (Stand: 1.4.2015, rdb.at)

Judikaturverzeichnis

Entscheidungen

LGZ Wien 14.3.1995, 39 R 62/95 = MietSlg 47.553

OGH 03.07.1958, 3 Ob 220/58

OGH 03.11.1982, 11 Os 156/82 = EvBl 1983/123

OGH 06.09.2007, 15 Os 71/07s

OGH 10.11.2009, 5 Ob 102/09z

OGH 15.12.1981, 10 Os 157/81 = EvBl 1982/121

OGH 18.04.2012, 3 Ob 45/12g

OGH 19.02.1987, 12Os12/87

OGH 19.10.1949, 1 Ob 388/49

OGH 20.08.2008, 9 ObA 66/07g

OGH 21.06.1966, 8 Ob 150/66

OGH 23.9.1980, 4 Ob 356/80 = ÖBl 1981, 76

OGH 24.02.1998, 1 Ob 338/97f

OGH 25.06.2004, 1Ob108/03v

OGH 28.06.1989, 3Ob516/89

OGH 30.04.1992, 8Ob558/91

OGH 30.09.1992, 2 Ob 540/92

OGH 30.6.1988, 7 Ob 614/88 = RdW 1989, 64

OGH 31.02.2018, 12Os103/19t

OGH 31.1.1995, 4 Ob 121/94 = EvBl 1995/134

OGH 31.10.1984, 11 Os 120/84

OGH 31.10.1984, 11 Os 120/84 = EvBl 1985/55

OLG Wien 19.03.1996, 20 Bs 62/96 = EvBl 1996/88

VwGH 29.04.1992, 90/13/0036

Rechtssätze

RIS-Justiz RS0016762

RIS-Justiz RS0022804

RIS-Justiz RS0062606

RIS-Justiz RS0077532

RIS-Justiz RS0089429

RIS-Justiz RS0092851

RIS-Justiz RS0092855

RIS-Justiz RS0093110

RIS-Justiz RS0093149

RIS-Justiz RS0115379

RIS-Justiz RS0123659

RIS-Justiz RS0129287

RIS-Justiz RS0131920

Materialien

EBRV 30 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.

GP (1971)